



Gemeinschaftsgüter: Recht, Politik und Ökonomie

Preprints
aus dem Max-Planck-Institut
zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern
Bonn
2003/6

Multiple Strukturen der Regulierung: Ursachen, Konflikte und Lösungen am Fall des Leichtathleten Baumann

von
Florian Becker / Dirk Lehmkuhl

Multiple Strukturen der Regulierung: Ursachen, Konflikte und Lösungen am Fall des Leichtathleten Baumann

Zusammenfassung

Das Beispiel des in Dopingverdacht geratenen deutschen Langstreckenläufers Dieter Baumann dient im Folgenden der Darstellung von Regelungskonflikten, die aus der Existenz multipler Strukturen der Regulierung resultieren. Während deren Existenz oft mehr im metaphorischen Sinne behauptet wird, sind die Ursachen und Implikationen solcher sich überlappender Regelungsbereiche analytisch bestenfalls im Ansatz bewältigt. Nach wie vor werden Antworten gesucht auf Fragen wie: Woraus resultieren solche sich überlappenden Regelungsbereiche? Welche Spannungen ergeben sich aus deren Existenz? Wie können Existenz und Spannungen multipler Regelungsbereiche analytisch interpretiert und wie können sie aufgelöst werden? Im Sinne eines Forschungsauftrisses wird eine Durchsicht durch einschlägige Angebote juristischer, soziologischer und politikwissenschaftlicher Ansätze vorgenommen, die zur Beantwortung herangezogen werden können. Dieser Teil ist insofern explorativ angelegt, als es weniger darum geht, Hypothesen zu testen oder abschließende Antworten zu liefern. Vielmehr sollen unterschiedliche Ansätze betrachtet und im Hinblick auf ihre Tauglichkeit für die Interpretation und Auflösung von Konflikte und Spannungen im Überlappungsbereich multipler regulativer Strukturen untersucht werden.

1. Einleitung¹

Nicht nur das publizistische Interesse um das Bosman-Urteil des Europäischen Gerichtshofs, mit dem mit der Durchsetzung des Freizügigkeitsprinzips im europäischen Binnenmarkt die ehernen Regeln des Transfermarktes und die existierenden Ausländerklauseln im Profifußball hinfällig wurden, sondern auch die stetig steigende wirtschaftliche Bedeutung des Sports² lassen es lohnenswert erscheinen, einen genaueren Blick auf die Funktionsmechanismen eines Bereiches zu lenken, der nach wie vor eher den Schmutzdeckeln fast aller sozialwissenschaftlicher Disziplinen zugeordnet wird.³ Die Behauptung dabei ist, daß sich zwar der Bereich des Sports mit seinen ausgeprägten Strukturen der Selbstregulierung traditionell als autonomes und staats- bzw. staatenunabhängiges System konstituiert, daß aber das nationale und internationale öffentliche Recht die Welt des Spitzensports in hohem Maß durchdringen und so zu einem vielschichtigen Geflecht staatlicher und verbandsrechtlicher Normen und Kompetenzen nationaler und internationaler Provenienz beitragen.

Diese verwirrende Vielschichtigkeit mehrfach verschränkter regulativer Systeme ist insofern eine Quelle von Konflikten, als der Spitzensportler zugleich in mehrere dieser Regelungsstrukturen eingebunden ist und ihm dabei ein je unterschiedliches Maß an Rechten zubilligt wird. Die sich hierbei unvermeidlich ergebenden Regelkonflikte sind in einem Spannungsfeld anzusiedeln, dessen Pole das Autonomiestreben der Sportwelt einerseits und die Gemeinwohlverantwortung des Staates z. B. in Form eines Schutzes von Grundrechten andererseits bilden. Die internationale Dimension des modernen Spitzensports droht dabei alle nationalen Regelungsansprüche abzufedern, wenn nicht gar zu neutralisieren.

Das Beispiel des in Dopingverdacht geratenen deutschen Langstreckenläufers Dieter Baumann dient im Folgenden der analytischen Untersuchung solcher Regelungskonflikte, die aus der Existenz multipler Strukturen der Regulierung resultieren. Während deren Existenz oft mehr im metaphorischen Sinne behauptet wird, sind die Ursachen und Implikationen solcher sich überlappender Regelungsbereiche analytisch bestenfalls im Ansatz bewältigt. Nach wie vor werden Antworten gesucht auf Fragen wie: Woraus resultieren solche sich überlappenden Regelungsbereiche? Welche Spannungen ergeben sich aus deren Existenz? Wie können Existenz und Spannungen multipler Regelungsbereiche analytisch interpretiert und wie können sie aufgelöst werden?

Unser analytischer Zugriff auf die angedeutete Problemstellung knüpft an neuere differenzierungstheoretische Überlegungen an, die versuchen, wesentliche strukturelle Merkmale und strukturelle Veränderungen des internationalen Raums nicht nur über an Territorialität gebundene Organisationsmuster zu erfassen. Vielmehr wird der Fall des Sports begriffen als Beispiel für eine ungleichartig vorangeschrittene Differenzierung von Funktionszusammenhängen entlang

1 Die Autoren bedanken sich bei Alkuin Kölliker und Jörn Lüdemann für sehr hilfreiche Kommentare.

2 Schätzungen zufolge sind in der Bundesrepublik direkt oder indirekt etwa 2 % aller Beschäftigten im Bereich des Sports tätig, was zu einem Anteil am Bruttosozialprodukt von 1,5 % beiträgt (Prokop, 2001, 1)

3 Für Ausnahmen siehe z.B. Parrish 2003; Rittberger/Boeckle 1996; Weatherill 2003.

territorialer Kriterien einerseits und funktionaler Kriterien andererseits. Auf der einen Seite finden wir die Institutionen der Politik und des Rechts, die sich nach wie vor entsprechend territorialer Kriterien differenzieren. Dies bedeutet, dass das primäre Reaktionsmuster sowohl der Politik als auch des Rechts auf die Herausforderungen der Internationalisierung in einer territorialen Reorganisation besteht. Die Europäische Union liefert in dieser Hinsicht ein Beispiel für eine Verlagerung von Kompetenzen auf eine übergeordnete Ebene, ohne dass der territoriale Bezug aufgegeben wird. Auf der anderen Seite finden wir die Organisationsmuster im Bereich des internationalen Sports, die sich aus der territorialen Logik weitgehend gelöst und vielmehr im Sinne einer funktionalen Logik mit universalem Geltungsanspruch differenziert haben. Insofern ist unser Fall ein weiteres Beispiel für einen Bedeutungsgewinn der konstitutiven Organisationsmerkmale funktional-differenzierter Bereiche, wie wir sie auch aus dem Bereich der Kapital- und Finanzmärkte oder digitaler Kommunikationsstrukturen kennen.

Die empirische Darstellung des Falles des Leichtathleten Dieter Baumann liefert konkretes Anschauungsmaterial für eine Konstellation, in der Strukturen, die einer unterschiedlichen Differenzierungslogik folgen, miteinander in Konflikt geraten. Dazu werden im Anschluss an eine Chronologie des Falles (Abschnitt 2) wesentliche Merkmale herausgearbeitet, die die jeweiligen Differenzierungslogiken auszeichnen (Abschnitt 3). Mit Interesse an analytischen Ansätzen zur Interpretation der Spannungen zwischen multiplen regulativen Strukturen erfolgt dann eine Durchsicht durch einschlägige Angebote juristischer, soziologischer und politikwissenschaftlicher Ansätze (Abschnitt 4). Dieser Teil ist insofern explorativ angelegt, als es weniger darum gehen wird, Hypothesen zu testen oder abschließende Antworten zu liefern. Vielmehr sollen unterschiedliche Ansätze betrachtet und im Hinblick auf ihre Tauglichkeit für die Interpretation und Auflösung von Konflikte und Spannungen resultierend aus der Existenz multipler regulativer Strukturen untersucht werden.

2. Der Fall: Nicht Rei, sondern Norandrosteron in der Tube

2.1 Die Anfänge af der nationalen Ebene

Im Spätherbst des Jahres 1999 wurde im Rahmen zweier unangemeldet durchgeführter Trainingskontrollen eine erhöhte Dosis eines durch Verbandsvorschriften verbotenen Wirkstoffes in dem Urin des international renommierten Leichtathleten Dieter Baumann gefunden. Bei dem fraglichem Stoff handelte es sich um das der Gruppe der anabolen Steroide zuzurechnende Norandrosteron, das gem. Regel 55 Ziff. 6 der Regeln des internationalen Leichtathletik Verbandes (International Association of Athletics Federations⁴, IAAF⁵) in Verbindung mit Liste 1, Teil I der IAAF-Verfahrensrichtlinien bei Überschreitung eines bestimmten Wertes zur Feststellung eines positiven Dopingbefundes nach IAAF-Regel 55 Ziff. 2 (i) führt. Dem Athleten wurden das

4 Bis zum dem Kongreß des Verbandes im Vorfeld der Leichtathletik-Weltmeisterschaften in Edmonton/Kanada (August 2001) lautete der Name des Verbandes bei gleicher Abkürzung: „International Amateur Athletic Federation“

5 Im Internet unter <http://www.iaaf.org/InsideIAAF/index.asp> (9. August 2002)

Ergebnis der ersten Kontrolle seitens der Anti-Doping-Kommission des Deutschen Leichtathletik Verbandes (DLV) mitgeteilt. Zugleich wurde er vorläufig suspendiert, so daß ihm keine Startberechtigung für Leichtathletikwettbewerbe mehr erteilt werden konnte. Anlässlich der Anhörung durch den DLV wurde Baumann das weitere – ebenfalls positive – Testergebnis der zweiten Trainingskontrolle mitgeteilt.

Im Laufe der Untersuchungen verdichteten sich – letztlich nicht verifizierbare – Hinweise, daß die verbotene Substanz durch eine später in dem Hause Baumann aufgefundene kontaminierte Zahnpasta in den Organismus des Athleten gelangt war. Zwischen Baumann und dem DLV ist bis zum heutigen Tag umstritten, inwieweit dieser Umstand entlastende Wirkung zu entfalten vermag, da eine Manipulation der Zahnpasta durch einen Dritten als Möglichkeit ebenso wenig ausgeschlossen werden konnte wie eine bewußte Nutzung der kontaminierten Zahnpasta durch den Athleten oder eine nachträgliche Herrichtung der Tube zum Zwecke der Verschleierung seiner Manipulation nach deren Entdeckung. Ein weiterer problematischer Aspekt ergab sich im Laufe des Verfahrens durch die Vermutung, daß es bei Entgegennahme und Transport der Urinproben zu Unregelmäßigkeiten gekommen war.

Unabhängig von diesen Begleitumständen waren allerdings die Tatbestandsvoraussetzungen der IAAF-Regel 55 Ziff. 2 (i) erfüllt, die ihrem Wortlaut nach allein auf das objektive Vorliegen eines Doping-Befundes abstellen und dabei – ohne besondere Anforderungen an einen subjektiven Tatbestand zu stellen – gem. IAAF-Regel 60 Ziff. 2 (a) (i) eine zweijährige Wettkampfsperre für den betroffenen Athleten nach sich ziehen. Die Frage, inwieweit es eines zusätzlichen subjektiven Tatbestandes auf Seiten des Athleten bedarf, ist zwischen dem nationalen und dem internationalen Leichtathletik-Verband umstritten.

Der DLV leitete vor diesem Hintergrund ein Dopingverfahren gegen den Athleten ein, im Rahmen dessen die Anti-Doping-Kommission des DLV am 19. November 1999 beschloß, auf der Grundlage der beiden positiven Analysen besagte Suspendierung des Athleten auszusprechen. Der Antrag des Athleten an das Präsidium des DLV, diese aufzuheben, wurde abgelehnt. Das Präsidium des DLV beantragte vielmehr seinerseits bei dem Rechtsausschuß des Verbandes, den Athleten eines Dopingverstoßes für schuldig zu befinden und ihn zu einer Wettkampfsperre von zwei Jahren zu verurteilen. Hiermit wurde zugleich das Hauptverfahren vor dem nationalen Verbandsgericht eröffnet.

Parallel zu dem verbandsgerichtlichen Verfahren versuchte Dieter Baumann, durch die Inanspruchnahme staatlicher Gerichte die Aufhebung seiner Wettkampfsperre im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu erreichen. Mit diesem Ansinnen scheiterte er sowohl bei vor LG Darmstadt als auch vor dem OLG Frankfurt (4. bzw. 18. Mai 2000).

Im nationalen Verbandsverfahren hingegen wies der Rechtsausschuß des DLV den oben genannten Antrag des Präsidiums auf Verhängung der zweijährigen Wettkampfsperre im Juni 2000 mit der Begründung zurück, daß zwar der *Anscheinsbeweis* für einen Dopingverstoß spreche, daß aber der DLV als beweispflichtige Partei sich nicht auf diesen Anscheinsbeweis berufen kann,

wenn er seinerseits dem Beweisgegner schuldhaft die Möglichkeit genommen habe, den Anscheinsbeweis zu erschüttern. Diese Beweisvereitelung war nach Ansicht des Verbandsgerichts durch den dem DLV zuzurechnenden mangelhaften Transport der Urinproben verursacht worden (Juli 2000).

2.2 Die internationale Ebene kommt ins Spiel

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte sich das Verfahren ausschließlich auf der Ebene des nationalen Verbandes und vor nationalen Gerichten abgespielt. Der Freispruch des Athleten durch den Rechtsausschuß des DLV rief allerdings den internationalen Verband auf den Plan. Die IAAF wollte sich mit diesem Freispruch nicht zufrieden geben und rief daher das IAAF-Panel als ihr Verbandsgericht an. Die IAAF selbst ist lediglich bei den in IAAF-Regel 58 Ziff. 1 aufgestellten Veranstaltungen für die Dopingkontrolle zuständig. Bei allen anderen Veranstaltungen obliegt diese Aufgabe den territorial zuständigen nationalen Verbänden (IAAF-Regel 58 Ziff. 2). Demzufolge war es im Rahmen der bei Baumann durchgeführten Trainingskontrolle auch zunächst Sache des DLV, die Dopingkontrolle durchzuführen und die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen. Allerdings verfügt die IAAF über die Möglichkeit des *Selbsteintritts*, wenn der nationale Verband ihrer Ansicht nach nicht die gebotenen und erforderlichen Sanktionen ausspricht (IAAF-Regel 59 Ziff. 2). Solche Konflikte zwischen nationalem und internationalem Verband werden gem. IAAF-Regel 21 Ziff. 3 (ii) vor dem IAAF-Arbitration Panel, einem Verbandsgericht, ausgetragen.

Das IAAF-Panel stellte im Urteil vom 18.9.2000 fest, daß gegen Baumann eine zweijährige Sperre wegen seines Dopingbefundes zu verhängen sei. Der Athlet hatte in diesem Verfahren keinen Beteiligtenstatus, da der Streitgegenstand des Verfahren die in dem Freispruch Baumanns liegende Regelverletzung des nationalen Verbandes mit Blick auf die Regeln des internationalen Verbandes war, so daß auch nur die beiden Verbände über eine förmliche Beteiligtenstellung verfügten. Die Entscheidung des IAAF-Panels binden die Parteien - also auch den DLV gem. IAAF-Regel 21 Ziff. 4. Baumann wurde aber ausführlich als von dem nationalen Verband benannter Zeuge vernommen und verfügte zudem über einige Beteiligtenrechte.

Nach der Entscheidung durch das IAAF-Panel rief Baumann das ad-hoc-Schiedsgericht des CAS für die Olympischen Spiele mit dem Ziel an, zumindest für die Olympischen Spiele 2000 in Sydney trotz der gegen ihn verhängten Wettkampfsperre eine Starterlaubnis zu erhalten (siehe Anhang: Der *Court of Arbitration for Sport*). Allerdings lehnte auch der CAS den Antrag des Athleten ab, so daß Baumann bei den olympischen Spielen letztlich nicht antreten konnte.

In der Folge entwickelte sich ein weiteres Verbandsverfahren zwischen dem Athleten und dem nationalen Verband, in Zuge dessen der Rechtsausschuß als Verbandsgericht des DLV durch seinen Vorsitzenden am 22. Dezember 2000 eine Verfügung erließ, in der er die Entscheidung des IAAF-Panels aus dem September 2000 als „rechtsstaatsfeindlich“ kritisierte und die Herbeiführung eines staatlichen Urteils in der Sache empfahl. Hierdurch sollte Baumann in die Lage

versetzt werden, den DLV „ohne Ausschöpfung des Verbandsgerichtsweges vor einem ordentlichen Gericht zu verklagen“. In einer weiteren Verlautbarung des Rechtsausschusses hieß es, daß im „Hinblick auf die Tatsache, daß den neuerlichen Rechtsstreit ein Dritter (IAAF) verursacht hat und dieser Dritte nach den bisherigen Erkenntnissen seine rechtsstaatsfeindliche Haltung im Einzelfall nur aufgibt, wenn sein Mitglied (hier der DLV) von einem ordentlichen Gericht verurteilt ist, ist die Herbeiführung einer Entscheidung in einem rechtsstaatlichen, zivilgerichtlichen Verfahren für beide Seiten empfehlenswert.“⁶.

Diese „Empfehlung“ war erforderlich, um Baumann überhaupt erst die Möglichkeit zu eröffnen, ohne Verstoß gegen die Satzung des DLV die Hilfe eines staatlichen Gerichts in Anspruch zu nehmen: § 3 Abs. 2 RVO DLV (Rechts- und Verfahrensordnung) stuft die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ohne weiteres als der Ahndung würdigen Verstoß gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens ein und legt zugleich fest (§ 3 Abs. 3 RVO DLV), daß Ausnahmen hiervon der Zustimmung des Rechtsausschusses bedürfen.

Im Wege einer einstweiligen Verfügung durch das LG Darmstadt versuchte der Athlet trotz der gegen ihn verhängten Sperre, ein Startrecht bei verschiedenen Sportveranstaltungen zu Beginn des Jahres 2001 zu erreichen. Die besondere Brisanz dieses Unterfangens lag in dem Umstand, daß eine trotz der Sperre durch die IAAF stattfindende Wettkampfeilnahme von Baumann an einer Sportveranstaltung nach den Statuten des internationalen Verbandes (IAAF-Regel 53 Ziff. 1 (ii)) zur Folge haben mußte, daß auch alle anderen an dem konkreten Wettkampf teilnehmenden Athleten ein Startverbot treffen würde.

Baumann begründete seinen Antrag damit, daß das – ohnehin nur bei Dopingverstößen in internationalen Bereich zuständige – IAAF-Panel ein Vereins- und kein Schiedsgericht sei, dessen Entscheidungen daher voller gerichtlicher Kontrolle unterlägen.⁷ Das IAAF-Panel habe die insoweit endgültige deutsche Verbandsentscheidung, durch die er freigesprochen worden war, nicht aufheben dürfen, da für ihn aufgrund seiner Athletenvereinbarung⁸ mit dem DLV ohnehin die RVO des DLV vorrangig sei. Im übrigen sei die Entscheidung des IAAF-Panel rechtsstaatswidrig, so daß ihre Aufrechterhaltung in Deutschland die Grundrechte des Athleten verletze.

Der Antrag von Baumann wurde in erster und zweiter Instanz abgewiesen. Das LG Darmstadt stellte dabei in erster Linie – ohne auf die Frage nach der Bindung des DLV an die Entscheidung

6 Verfügung des Rechtsausschusses des DLV vom 22. Dezember 2000 (zitiert nach Urteil des Oberlandesgericht Frankfurt vom 18. April 2001 in dem einstweiligen Verfügungsverfahren (Az. 2 O 76/01)).

7 Von Schiedsgerichten im Sinne der Zivilprozessordnung sind gewöhnliche, als Gericht bezeichnete Vereinsorgane (Vereinsgerichte) streng zu unterscheiden. Bei diesen handelt es sich nicht um echte Schiedsgerichte, sondern um Vereinsorgane, die Entscheidungen in Vereinsangelegenheiten treffen – wie etwa über die Verhängung von Vereinsstrafen oder den Ausschluß einzelner Mitglieder. Zwar kann ein Schiedsgericht aufgrund satzungsförmiger Errichtung durchaus auch Einrichtung des Vereins sein, doch muß dieses – im Gegensatz zu einem Vereinsgericht – sachlich unabhängig sein und darf den Beschlüssen anderer Vereinsorgane nicht unterworfen werden. Je nachdem, ob ein echtes Schiedsgericht oder eine Vereinsgericht i.e.S. vorliegt, differieren die Zugriffsrechte der staatlichen Gerichte auf eine Entscheidung ganz erheblich (Bundesgerichtshof, in Neue Juristische Wochenschrift 1995, pp. 583 et seq. (586); Schwab and Walter, 2000, 342 et seq.

8 Siehe hierzu unter 3.1 „Einbindung der Athleten“.

der IAAF eingehen zu müssen – auf die Fürsorgepflicht des DLV gegenüber den übrigen an der Veranstaltung teilnehmenden Athleten, denen bei der Teilnahme Baumanns eine Sperre drohte, ab. Angesichts dieser Konfliktsituation sei der DLV gar nicht in der Lage, Baumann eine Starterlaubnis zu erteilen. Das OLG Frankfurt bestätigte die Entscheidung des Landgerichts mit der Feststellung, daß weder gegen die hierarchische Entscheidungsstruktur des internationalen Sportverbandsrechts noch gegen die konkrete, den DLV aufgrund der IAAF-Regeln bindende Entscheidung des IAAF-Panels rechtliche Bedenken bestünden. Insbesondere die Weigerung, dem Athleten den Status eines Beteiligten einzuräumen, sei kein Verstoß gegen den Grundsatz rechtlichen Gehörs, da Baumann in der Verhandlung zumindest parteiähnliche Rechte eingeräumt worden seien⁹.

Der Vorsitzende des DLV-Rechtsausschusses erließ in der Folge auf Antrag von Baumann am 20. Februar 2001 eine einstweilige Anordnung, mit der er den DLV verpflichtete, Baumann für den 3000m-Lauf bei den Deutschen Hallenmeisterschaften eine Starterlaubnis zu erteilen. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses stützte sich bei seiner Entscheidung auf den Umstand, daß Dieter Baumann durch den Verband bzw. dessen Verbandsgericht in letzter Instanz freigesprochen worden sei und der DLV ihm deshalb trotz danach erfolgter Sperre durch die IAAF ein Startrecht auf nationaler Ebene zu gewähren habe. Baumann erwirkte zu der Entscheidung einen vollstreckbaren Titel bei dem beim OLG Frankfurt a.M. (zuständig gem. § 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO) und nahm daraufhin auch an der Meisterschaft teil.

Die IAAF suspendierte in der Folge alle Teilnehmer des 3000m Endlaufs der deutschen Hallenmeisterschaften. Der IAAF berief hierbei auf IAAF-Regel 53 Ziff. 1, nach der jede Person, die an einer Leichtathletikveranstaltung teilnimmt, bei der nach ihrem Wissen ein Teilnehmer nicht über eine Startberechtigung entsprechend der Regeln des IAAF verfügt, selbst mit einer Sperre belegt werden kann. Noch im Februar 2001 verlängerte die IAAF darüber hinaus die Sperre Baumanns gem. IAAF-Regel 53 Ziff. 3 bis Februar 2003, da dieser trotz internationaler Sperre an den Hallenmeisterschaften teilgenommen hatte. Allerdings hob die IAAF die Verlängerung der Sperre im November 2001 als Zeichen guten Willens auf – ohne daß der Konflikt zwischen Baumann und der IAAF damit beendet gewesen wäre.

Vielmehr hatte Baumann im November 2000 vor dem Landgericht Stuttgart eine Klage gegen die IAAF auf rund 680 000 DM (rd. 347 000 €) Schadensersatz eingereicht, um Ersatz für die ihm durch die nach seiner Ansicht rechtswidrige Sperre entstandenen Schäden zu erlangen. Baumann folgte mit dieser Klage dem Beispiel der deutschen Sprinterin Katrin Krabbe, der im Juni 2000 nach einem über sechs Jahre währenden Streitverfahren vor nationalen Gerichtsinstanzen vom Landgericht München die Summe von 1,2 Millionen Mark Schadensersatz plus Zinsen ab 1994, zahlbar durch den Internationalen Leichtathletik-Verband, zugesprochen worden war. Auch im Fall Krabbe hatte es Unregelmäßigkeiten beim Transport und bei der Überprüfung von Dopingproben geben. Im Gegensatz zum Fall Krabbe und dem für den Fall zuständigen Landge-

9 Dies ist dem Urteil des Oberlandesgericht Frankfurt vom 18. April 2001 in dem einstweiligen Verfügungsverfahren zu entnehmen (Az. 2 O 76/01).

richt München – dieses allerdings erst auf Intervention des Bundesgerichtshofes – kam das Landgericht Stuttgart zu einer anderen Bewertung der Fakten im Fall Baumann.¹⁰

Nachdem das Landgericht Stuttgart die Entscheidung über Baumanns Klage mehrfach mit dem Hinweis verschoben hatte, man wolle das Urteil der IAAF abwarten, wies die 17. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart im April 2002 die Klage Baumanns ab. Zwar verwies der Vorsitzende Richter ausdrücklich darauf, dass mit dem Urteil nicht die zentrale Streitfrage eines Verschuldens des Klägers in der „Zahnpasta-Affäre“ geklärt sei. So bleibe es weiterhin objektiv offen, ob der Kläger schuldbeladener Dopingtäter oder schuldloses Opfer eines Dopinganschlages sei. Allerdings sah das Gericht die Rechtsstandpunkte Baumanns als „insgesamt unbegründet“ an. Baumann habe sich über die von ihm unterzeichnete Athletenvereinbarung des DLV dem Regelwerk der IAAF unterworfen. Diese Unterwerfung würde auch ein Anerkenntnis beinhalten, dass aus Gründen der Chancengleichheit die Verbindlichkeit international einheitlicher Regeln im weltweiten Sportbetrieb unabdingbar sei. Die mit dem ersten Anschein der positiven Dopingproben vom Herbst 1999 begründete Zweijahressperre sei somit rechtswirksam und der Schadenersatz unbegründet (Süddeutsche Zeitung, 2.4.2002). Baumanns Anwalt hat mittlerweile eine Berufung gegen dieses Urteil vor dem Oberlandesgericht Stuttgart eingereicht.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich selbst aus einer auf die wesentlichen Etappen des Falles beschränkten chronologischen Darstellung die Komplexität der Verschränkung unterschiedlicher Regelungsstrukturen und der Institutionen ihrer Durchsetzung erkennen lässt. Dabei ist es nicht nur der einzelne Sportler, der in unterschiedliche Regelungsstrukturen eingebunden ist und dem dadurch Rechte und Pflichten erwachsen. Auch der nationale Verband selber spielt in diesem Geflecht unterschiedliche Rollen. Einerseits ist er im Verfahren gegen den beschuldigten Sportler Kläger und dadurch Partei, andererseits werden dem Verband die nach Verbandsrecht unabhängigen Urteile „seiner“ Disziplinargremien zugerechnet. In Folge dessen kann der betroffene Sportler die Entscheidungen der Sportgerichte vor staatlichen Gerichten anfechten, während der Verband als ursprünglicher Antragsgegner für die Verbandsentscheidungen haften muß. Im vorliegenden Fall wurde die Situation noch dadurch verkompliziert, daß der nationale Verband aufgrund des nationalen verbandsgerichtlichen Freispruchs vom internationalen Verband angeklagt wurde, die Regeln des internationalen Verbandes verletzt zu haben. In der Konsequenz mußte der nationale Verband seine ursprüngliche Rolle als Ankläger des Athleten aufgeben und in Funktion des Verteidigers Dieter Baumanns vor dem Schiedsgericht des internationalen Verbandes fungieren.

10 Zum Fall Krabbe siehe Faylor 2001.

3. Die Organisationslogiken funktionaler und territorialer Differenzierung

Nachdem wir nun also die Gemengelage von nationalen und internationalen Verbandsregeln sowie deren Verhältnis zu nationalen Vorschriften transparenter gemacht haben, können wir uns unserer eigentlichen Forschungsfrage zuwenden. Entsprechend unserer analytischen Überlegungen werden die in bisherigen Schilderungen herausgearbeiteten Konflikte interpretiert als Spannungen zwischen zwei Ordnungsmustern, die sich entlang unterschiedlicher Logiken differenziert haben. Diese Spannungen lassen sich nachzeichnen anhand der wesentlichen organisatorischen Merkmale, die das territorial differenzierte Muster des westfälischen Nationalstaates auf der einen Seite und das funktional differenzierte Muster des internationalen Sports auf der anderen Seite prägen. Wir werden dazu zunächst auf die wesentlichen Merkmale des internationalen Sports eingehen, ehe wir dann die einschlägigen Merkmale des Staates präsentieren.

3.1 Prinzipien funktionaler Differenzierung des Sports

Im Bereich des Sportwesens lassen sich drei markante Merkmale anführen: monopolistische Ein-Verbands-Strukturen, Hierarchie und Einbindung der einzelnen Athleten. Diese drei Prinzipien begründen eine enorme Machtfülle von Sportverbänden nicht nur im Bereich der wirtschaftlichen Vermarktung „ihrer Sportart“, sondern vor allem auch im Bereich der Regulierung.

Ein-Verbands-Prinzip

Wesentliches Merkmal des Sportverbandswesens auf nationaler wie auf internationaler Ebene ist die in geographischer und fachlicher Hinsicht angestrebte Begrenzung auf nur einen Sportverband für eine Sportart (Ein-Verbands-Prinzip). Diese Struktur wird nicht zuletzt durch den Umstand gefestigt, daß das IOC für jede Sportart nur einen internationalen und je einen nationalen Verband anerkennt (Regel 4.3 i.V.m. Regel 29 der Olympischen Charta¹¹).

Das monopolistische Ein-Verbands-Prinzip ist auf nationaler wie internationaler Ebene auch in dem Bereich der Leichtathletik verwirklicht (Regel 4 Ziff. 1 Satz 2 der IAAF). An der Spitze steht die IAAF, eine in Monaco ansässige juristische Person, die nach der in Deutschland herrschenden Sitztheorie dem Recht des Fürstentums Monaco unterliegt. Mitglieder des IAAF sind die nationalen Leichtathletikverbände, für Deutschland der Deutsche Leichtathletik Verband. Der DLV ist Dachverband von zwanzig 20 Mitglieds-(Landes-)Verbänden, die wiederum – in Bezirke und Kreise aufgeteilt – insgesamt über 850.000 Mitglieder in über 7000 Vereinen und Vereinsabteilungen umfassen. Der DLV nominiert insbesondere Spitzenathleten für internationale Wettbewerbe wie Europa- und Weltmeisterschaften und schlägt dem IOC über das Nationale Olympische Komitee Sportler für die Olympischen Spiele vor.

11 Im Internet unter http://www.olympic.org/ioc/e/facts/charter/charter_intro_e.html (9. August 2002).

Die monopolistische Struktur dieses Ein-Verbands-Prinzips sichert den internationalen Sportverbänden die Möglichkeit, die Spielregeln für ihre Sportart möglichst weltweit einheitlich durchzusetzen festzulegen, um eine internationale Vergleichbarkeit sportlicher Leistungen zu gewährleisten. Der Sinn dieses Anliegens erschließt sich unmittelbar: Existierten innerhalb einer Sportart verschiedenartige nationale oder regionale Regelwerke, so wären internationale Leistungsvergleiche von vorneherein undurchführbar oder zumindest mit großen technischen und organisatorischen Schwierigkeiten behaftet.

Um die Durchsetzung dieser Regeln nicht nur im internationalen Rahmen, sondern auch in der Vielzahl nationaler Räume sicherzustellen, reicht indes die monopolistische Struktur nicht aus. Diese verhindert nur eine Mehrzahl konkurrierender Regelsetzer auf ein und der derselben nationalen oder internationalen Ebene, stellt aber noch nicht die weltweit einheitliche Befolgung der Regeln auch in den nationalen Sphären sicher. Neben die monopolistische tritt daher die hierarchische Komponente der Sportverbandsorganisation.

Hierarchie

Vom internationalen Spitzenverband über den nationalen Verband bis hin zu dem regionalen Verband, enthalten alle konstituierenden Regelwerke Vorschriften, die die Verbände auf der je niedrigeren Stufe an die Normen und Entscheidungen der höheren Stufe binden. Die Beziehungen zwischen dem internationalen und den nationalen Sportverbänden werden im Wesentlichen durch die in dem Regelwerk des internationalen Verbandes niedergelegten Rechte und Pflichten des nationalen Verbandes geprägt. Von zentraler Bedeutung ist insoweit die Pflicht des nationalen Verbandes, die verschiedenen Normen und Entscheidungen des internationalen Verbandes bzw. seines Verbandsgerichts zu befolgen. Die nationalen Verbände reagieren auf diese Befolgungspflicht in unterschiedlicher Weise; der DLV inkorporiert den Großteil der internationalen Vorschriften in seine eigene Satzung (§ 15 der Satzung).

Die meisten Regelwerke internationaler Sportverbände bringen darüber hinaus die Absicht zum Ausdruck, nicht allein ihre unmittelbaren Mitglieder – die nationalen Fachverbände –, sondern alle mit in der fraglichen Sportart in Berührung kommenden Personen binden zu wollen. Die faktische Durchsetzung der monopolistisch-hierarchischen Struktur erfolgt primär dadurch, dass die das System konstituierenden Verbände die Kontrolle über Veranstaltung und Vermarktung aller Sportwettkämpfe ihrer Disziplin innehaben und zugleich den Sportlern verbieten, an Veranstaltungen teilzunehmen, die von Dritten organisiert und nicht durch die Monopolverbände genehmigt werden. Die Ausübung einer Sportart auf Hochleistungsniveau ist damit außerhalb der monopolistisch-hierarchischen Verbandsstruktur nicht möglich.

Während dieser Umstand zwar de facto ein hohes Maß an Verpflichtungsfähigkeit sicherstellt, stellt sich für internationale Sportverbände ein weiteres Problem: Der einzelne Sportler, der letzten Endes Adressat vieler Regeln ist, ist typischerweise weder an sportgerichtlichen Verfahren auf internationaler Ebene als Partei beteiligt, noch ist er überhaupt Mitglied des internationalen Verbandes. Die gesamte hierarchisch-monopolistische Struktur des internationalen Sportver-

bandswesens macht aber nur dann Sinn, wenn es gelingt, den einzelnen Sportler in dieses System einzubinden. In diesem Sinne stellt die Einbindung der einzelnen Athleten in die hierarchische Monopolverbandsstruktur das dritte konstitutive Organisationselement des organisierten Sports dar.

Einbindung der Athleten

Dem Universalitätsanspruch der internationalen Normsetzung und -anwendung durch den internationalen Verband steht die nur mittelbare Mitgliedschaft der einzelnen Athleten gegenüber. Diese sind allein Mitglied des örtlichen Sportvereins, ohne aber über originäre mitgliedschaftliche Rechtspositionen innerhalb des Regional- oder des Bundesverbandes, geschweige denn des internationalen Verbandes zu verfügen. Um die Einbindung der Athleten als lediglich mittelbarer Mitglieder in die Normenordnung des internationalen Verbandes zu gewährleisten, sind zwei Modelle entwickelt worden:

Die *korporationsrechtliche Variante* sieht vor, daß durch wechselseitige Satzungsverankerung von Rechten und Pflichten ein Verband auf der je niederen Stufe der Hierarchie in seine Satzung eine Rezeptionsklausel des Inhalts einfügen muss, aufgrund derer die entsprechenden Normen und Entscheidungen des jeweilig übergeordneten Verbands für die eigenen Mitglieder verbindlich sein sollen. Diese wechselseitige Satzungsverankerung muß auch und gerade bei mehrstufigem Verbandsaufbau lückenlos bis hin zu der Satzung des Vereins, in dem der einzelne Athlet Mitglied ist, durchgeführt werden.

Bei Anwendung der *individualvertraglichen Variante* erkennt der Athlet durch Vertrag das Regelwerk des Verbandes insgesamt oder in Teilen ausdrücklich oder auch konkludent als verbindlich an (sog. Athletenvereinbarung). Dies kann entweder bei der Meldung für einen bestimmten Wettkampf oder auch unabhängig hiervon im Zusammenhang mit der Erteilung einer Lizenz bzw. eines Athletenpasses oder der Aufnahme in einen Verbandskader erfolgen.

3.2 Prinzipien territorialer Differenzierung des Staates

Während also für den Bereich des Sports eine funktionale Differenzierung das vorrangige Gliederungsprinzip darstellt, ist das Prinzip der Territorialität für die Staats- und Verwaltungsorganisation fundamental. Der Umstand, daß – historisch betrachtet – Territorialisierung auch Verallgemeinerung von Herrschaft über alle Personen und Sachen im Raum bedeutete (Benz 2001), spiegelt sich bis heute wider in den konstitutiven Merkmalen der Gebietshoheit und der Personalhoheit. Für unseren Zusammenhang ist darüber hinaus mit der aus der Rechtsstaatsgarantie abgeleiteten Justizgewährleistungspflicht ein drittes Merkmal des territorial differenzierten Staates zu nennen, das auf dessen innerer Souveränität und der korrespondierenden Friedenspflicht der Bürger gründet. Diese Merkmale sollen im Folgenden nicht generell gewürdigt, sondern problembezogen dargestellt werden. Dazu wird zunächst der Bezug zur nationalen Organi-

sation des Sports hergestellt, ehe dann Probleme im Hinblick auf die internationale Dimension des Sports thematisiert werden.

Nationale Betrachtung

Gebiets- und Personalhoheit. Ausgangspunkt aller Überlegungen zur Vereinbarkeit der verschiedenen Regelungsansprüche auf der nationalen Ebene sind die beiden völkerrechtlichen Grundsätze der Gebiets- und der Personalhoheit souveräner Staaten. Die Gebietshoheit verleiht den Staaten in ihrem Territorium die exklusive Zuständigkeit zur Entfaltung jeglicher Form von Staatstätigkeit, insbesondere auch der Rechtsetzung und Rechtsprechung. Auf seinem eigenen Territorium hat der Staat daher die Möglichkeit, die Rechts- und Lebensverhältnisse aller Personen aufgrund seiner Verfassungs- und Gesetzgebungskompetenz umfassend zu regeln (Ipsen, 1999, § 23 Rn. 4 et seq.). Diese ausschließliche Kompetenz schließt ein Recht zur Delegation an zwischen- und überstaatliche Instanzen ebenso ein wie eine Kompetenz, über die Rechtsqualität einer von außen in die staatliche Souveränitätssphäre eindringenden Norm zu entscheiden.

Neben die Gebietshoheit tritt die Personalhoheit, die eine zweifache Wirkung hat (Ipsen 1999, § 24 Rn. 1 et seq.). Zum einen verleiht sie in Verbindung mit der Gebietshoheit dem Staat die – unter Umständen mit der Personalhoheit anderer Staaten kollidierende – Kompetenz, die Rechts- und Lebensverhältnisse der sich auf seinem Territorium befindlichen Ausländer und Staatenlosen zu regeln. Zum andern können aufgrund der Personalhoheit auch die Rechtsverhältnisse von sich im Ausland aufhaltenden eigenen Staatsbürgern geregelt werden.

Rechtsstaatsgarantie inklusive Justizgewährleistungspflicht. Die exklusive Kompetenz zu einer umfassenden Verfassungs- und Gesetzgebung schließt zum einen das Recht zur Delegation von Normsetzungskompetenzen an private Organisationen ein und verpflichtet zum anderen auch zum Schutz individueller Grundrechte. Im Hinblick auf ersteres muß zunächst auf das in Deutschland grundgesetzlich in Art. 9 verankerte Recht auf Vereinigungsfreiheit verwiesen werden. Art. 9 Abs. 1 GG gewährleistet die Freiheit zum Zusammenschluss zu Verbänden, die auf der nationalen Ebene den Ausgangspunkt für eine weitgehende Interpretation der Vereinsautonomie darstellt. Die Vereinigungsfreiheit umschließt in ihrem sachlichen Schutzbereich nicht allein die Gründung, sondern auch Existenz und Funktionsfähigkeit der jeweiligen Vereinigung sowie deren Selbstbestimmung über die eigene Organisation, die Verfahren, die Willensbildung und die Führung der Geschäfte.¹² Diese die Regelung der eigenen Angelegenheiten umfassende Funktionsgarantie erfordert ein Satzungs- und ein Selbstverwaltungsrecht (Scholz, 1999, Rn. 84), oder anders formuliert, ein Recht zur Normsetzung und Normanwendung.

Bei der Satzung und allen anderen Verbandsnormen handelt sich um generell-abstrakte Regelungen, die von einem nicht-staatlichen Verein oder Verband gesetzt sind und den Anspruch erheben, für einen bestimmten, generell-abstrakt formulierten Sachverhalt eine verbindliche Rechts-

12 BVerfGE (=Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts) vol. 50, pp. 290 et seq. (354); vol. 80, pp. 244 et seq. (253); Bundesverfassungsgericht, in Neue Juristische Wochenschrift 1996, p. 1203.

folge zu regeln. Sie dienen zum einen der Sicherung von Funktionsausübung und Aufgabenerfüllung der Verbände, indem Organe errichtet und deren Kompetenzen konstituiert oder Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder normiert werden. Zum andern dienen sie als Regeln im engeren, sporttechnischen Sinne der Strukturierung und Steuerung des von dem Verband vereinnahmten tatsächlichen Lebensbereichs.

Die sich in Normsetzung und Normanwendung verwirklichende Selbstbestimmung der Vereinigung schafft einen weit gefaßten grundrechtlichen Schutzbereich gegenüber staatlichen Eingriffen in Vorgänge, die als vereins- bzw. verbandsintern zu qualifizieren sind. Allerdings ist der Art 9 Abs. 1 GG gewährte Schutz nicht schrankenlos. Vielmehr obliegt die Auflösung von Konflikten der Vereinsfreiheit mit anderen verfassungsrechtlich geschützten Gütern dem Staat, d.h. entweder dem Gesetzgeber oder der Rechtsprechung. Dieser darf nicht nach seinem Belieben verfahren; er hat vielmehr einen Ausgleich zwischen dem Schutzgut des Art 9 Abs. 1 GG und sonstigen schutzbedürftigen Belangen herzustellen.

Entsprechend dieser Notwendigkeit zum Ausgleich unterschiedlicher Rechtsgüter muß sich auch die gerichtliche Kontrolle verbandsgerichtlicher Entscheidungen vor der in Art 9 Abs. 1 gewährten Verbandsautonomie rechtfertigen. Während ein echtes Schiedsgericht im Sinne des X. Buches der Zivilprozessordnung im Regelfalle die staatliche Gerichtsbarkeit inhaltlich weitgehend verdrängt und dem Staat lediglich eine letzte Kontrollkompetenz überläßt, zieht die Einrichtung eines Verbands- oder Vereinsgerichts wesentlich weniger drastische Rechtsfolgen nach sich. Die Vereinsautonomie beinhaltet neben der von dem Staat abgeleiteten Rechtsetzungsbefugnis auch das Recht der Vereine zur Anwendung des selbstgesetzten Rechts im Einzelfall durch Verbandsorgane. Da das Vereinsgericht i.w.S. ein Organ des Vereins ist, wird dessen Entscheidung wie eine solche des Vereins behandelt. Das Ausmaß der gerichtlichen Kontrolle von Entscheidungen der Vereine ist allerdings in der deutschen Rechtsordnung nach wie vor nicht ganz eindeutig geklärt.

Hier kollidiert das in der Verbandsautonomie wurzelnde Recht des Verbandes, in seinen eigenen Angelegenheiten zu entscheiden, mit der aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) abzuleitenden *allgemeinen staatlichen Justizgewährleistungspflicht*, nach der staatliche Gerichte auch in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten eine für alle Parteien letztverbindliche Entscheidung treffen. Die Justizgewährleistungspflicht schließt eine privatautonome Streitschlichtung durch eine Schieds- oder Verbandsgerichtsbarkeit nicht gänzlich aus. Der Staat muß allerdings auch hier wenigstens eine Reservekompetenz zurückhalten, deren Inhalt und Reichweite in jedem Einzelfall aus dem Gegeneinander der staatlichen Justizgewährleistungspflicht einerseits und dem aus Art. 9 Abs. 1 GG folgenden Selbstverwaltungsrecht der Vereine und Verbände andererseits zu ermitteln ist.

An der Existenz dieser Reservekompetenz scheitert jedenfalls – zumindest für den personalen und territorialen Geltungsbereich des Grundgesetzes – ein vollständiger und endgültiger Ausschluß der staatlichen Gerichtsbarkeit durch entsprechende Klauseln, seien diese nun in nationalen oder in internationalen Regelwerken von Verbänden Rahmen ihres Selbstorganisationsrechts

enthalten.¹³ In der Tat läßt sich festhalten, daß in den letzten Jahren tendenziell eine stetige Erweiterung von Gegenstand und Ausmaß der gerichtlichen Kontrolle verbandsgerichtlicher Entscheidungen – insbesondere von Verbänden mit monopolistischer Macht¹⁴ – stattgefunden hat.¹⁵

Insgesamt läßt sich also festhalten, dass *innerhalb* des territorial begrenzten Rahmens zwar der Staat funktional differenzierten Lebensbereichen weitgehende Autonomie hinsichtlich der Regelung ihrer eigenen Sachverhalte einräumen kann. Gleichzeitig aber können die Normen eines Verbandes aus sich heraus keine Rechtsqualität entwickeln und im Falle einer Regelungskonkurrenz geht staatliches Recht vor privater Normgebung. Es ist der Staat, der letztlich auf der Grundlage seiner internen Kompetenz-Kompetenz das Ausmaß der nationalen Verbandsautonomie nach dem Maßstab der in der konstituierenden Verfassung gewährleisteten Grundrechte bestimmt. Das bedeutet, daß es angesichts zweier Rechtsfolgenanordnungen aus konkurrierenden Normkomplexen allein der Staat ist, der über Vorrang oder Zurücktreten der einen oder der anderen Rechtsfolge entscheidet. Bezieht man aber die Dimension *außerhalb* des territorial abgegrenzten Rahmens in die Analyse mit ein, so wird die Gratwanderung zwischen Vereinsautonomie und staatlicher Justizgewährleistungspflicht erheblich komplizierter.

Internationale Betrachtung

International agierenden Verbänden steht nicht in demselben Maße wie dem nationalen Verband ein territorial korrespondierender hoheitlicher Gegenspieler gegenüber. Gestützt auf das monopolistische Ein-Verbands-Prinzip, treten internationale Verbände gegenüber nationalen Verbänden, Sportlern und Staaten mit dem Anspruch auf, unabhängig von staatlichen Eingriffen oder Kontrollen letztverbindliche Entscheidungen in dem Bereich der betreffenden Sportart treffen zu können. Die Normsetzung und Normanwendung dieser Verbände dringt zwangsläufig in die staatliche Hoheitssphäre ein, da jeder geregelte Sachverhalt über einen räumlichen und/oder persönlichen Anknüpfungspunkt in irgendeinem Staat verfügt: Wird etwa eine Strafe gegen einen Sportler verhängt, so wird eine staatliche *Personalhoheit* berührt, der der Sportler auch im Ausland unterliegt. Wird eine Sportveranstaltung reglementiert, so ist die *Gebietshoheit* des Staates betroffen, auf dessen Territorium die Veranstaltung stattfinden soll.

Das daraus resultierende Spannungsfeld sei noch einmal knapp skizziert. Auf der einen Seite ist der deutsche Verband verpflichtet, die ihn auf der Grundlage seiner Mitgliedschaft in dem internationalen Verband bindende Verbandsnorm anzuwenden bzw. die ihn bindende Verbandsentscheidung anzuwenden. Zur Durchsetzung dieser Pflicht steht dem internationalen Verband ein ganzes Spektrum an Druckmitteln zur Verfügung – von dem Ausschluß einzelner Sportler bei außerhalb des Einflußbereiches des nationalen Verbandes stattfindenden Veranstaltungen bis hin

13 Dütz, 1970, 152 et seq., 272 et seq., 293; Schwab and Gottwald, 1984, 34; Vieweg 1990, 169 (Fn. 22); a.A. Schlosser, 1972, 114 et seq.

14 Zu den strengeren Anforderungen an die Entscheidungen solcher Verbände etwa: BGHZ (=Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshof in Zivilsachen) vol. 105, pp. 306 et seq. (319); zust. Reuter, 1993, Rn. 27; a.A. hinsichtlich der Zulässigkeit dieser Differenzierung aber Buchberger, 1999, 136 et seq.

15 Habscheid, 1972, 167 et seq.; Schlosser, 1972, 99 et seq.; Schmidt, 1997, § 24 V 3 (f); Vieweg, 1984, 170.

zum Ausschluß des nationalen Verbandes. Auf der anderen Seite erheben deutsche Gerichte den Anspruch, die internationale Normsetzung und Normanwendung in dem gleichen Maße wie die deutschen Verbandsnormen zu überprüfen, da es aus Sicht des Betroffenen, der durch die staatlichen Justizgewährleistungspflicht geschützt werden soll, keinen Unterschied machen kann, ob er von einer deutschen oder einer ausländischen Verbandsnorm reglementiert wird (Vieweg, 1990, 135).

Angesichts solcher Kollisionen stellt sich die Frage, ob Normsetzung und Normanwendung internationaler Sportverbände sich nicht bereits aufgrund ihrer internationalen Herkunft der Überprüfung durch staatliche Gerichten entziehen. Die prozessualen Schwierigkeiten bei der Feststellung einer Zuständigkeit deutscher Gerichte zur Überprüfung internationaler sportverbandlicher Entscheidungen¹⁶ kann somit auch interpretiert werden als Ausdruck einer tief verwurzelten Unsicherheit bei der Einordnung internationaler Sportverbände und der Kategorisierung ihrer Regelungstätigkeiten.

Die weltweite Aktivität des Verbandes, die genuine Supranationalität und Welteinheitlichkeit der Verbandsregeln wären gefährdet, wenn die Verbandsordnung in jedem denkbaren Staat der jeweiligen Rechtsordnung unterworfen wäre. Ungeachtet dessen muß sich jedoch die staatliche Kompetenz-Kompetenz gegenüber den Regelungsansprüchen der internationalen Sportverbände so lange durchsetzen, wie das Völkerrecht diesen keine Rechtssetzungs- oder Anerkennungskompetenzen zuerkennt. Trotz aller Veränderungen, die das Völkerrecht in den letzten Jahren erfahren hat (Delbrück 2001), ist der Staat nach wie vor der dominante Referenzpunkt der Völkerrechtsordnung. Beschränkungen und Relativierungen seiner in der Souveränität wurzelnden Regelungs- und Entscheidungskompetenzen muß er nur so weit hinnehmen, wie zwingende Völkerrechtsnormen dies anordnen. Dem Eindringen der Regelungsansprüche internationaler privater Normenordnungen kann er indes nach wie vor seine eigenen Ordnungsvorstellungen entgegensetzen. Dies wird auch daran deutlich, daß die Normen des internationalen Verbandes – werden sie nun durch diesen oder durch den nationalen Verband angewendet – mangels supra- bzw. anationaler Rechtsetzungsbefugnis keine Kraft haben, staatliche Gerichte ohne das Zutun des staatlichen Gesetzgebers zu binden.¹⁷

Allerdings ist jedoch der bereits eingangs erwähnte Umstand nicht von der Hand zu weisen, daß der internationale Verband außerhalb der territorialen Reichweite des Staates, mit dessen Rechtsordnung die verbandlichen Normen kollidieren, durchaus über wirksame Möglichkeiten verfügt, den entsprechenden nationalen Verband und dessen Sportler zu isolieren, sobald diese sich von dem territorialen Schutzschirm der nationalen Rechtsordnung entfernen. Läßt man die mit Problemen behafteten Möglichkeiten der Inanspruchnahme von gerichtlicher Hilfe in dem

16 Siehe dazu etwa Landgericht München, Sport und Recht 1995, pp. 161 et seq.; hierzu Pfister 1995.

17 So für den analogen Fall der *lex mercatoria*: v. Bar, 1987, Rn. 100; für eine neuere, empirisch unterfütterte Beurteilung der Bedeutung der *lex mercatoria* siehe Berger 2001.

Sitzland des Verbandes außer Betracht, so kann diese Machtposition des internationalen Verbandes nur als Faktum hingenommen werden.¹⁸

Anders formuliert lassen sich die hier präsentierten Beobachtungen so formulieren, daß sich der territorial differenzierte Staat mit einer funktional differenzierten Struktur des internationalen Sports konfrontiert sieht, die sich zu einem großen Teil seinem Einzugs- bzw. Regelungsbereich entzieht. Gleichzeitig aber beansprucht diese Struktur Regelungskompetenz über nationale Vereine und individuelle Sportler eines Staates. Dieses Einwirken in den Kompetenzbereich des Staates, das durch bestimmte Organisationsmerkmale durchgesetzt werden kann (hierarchische, monopolistische Ein-Verbands-Struktur, Athleteneinbindung), stützt sich weniger auf die de jure Verankerung im nationalen oder internationalen Recht als vielmehr auf die de facto Verfügungsgewalt über monopolisierte Rechte (Startgenehmigung, Vermarktung). Welcher Art sind die aus dieser Konstellation resultierenden Konflikte und welche Lösungsangebote lassen sich finden?

4. Problemzonen multipler Strukturen der Regulierung und Therapieansätze

Ursachen und Probleme

Die am Fall Baumann dargestellten Entwicklungen lassen sich einbetten in eine größere Diskussion um die Denationalisierung politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Beziehungen. Denationalisierung wird dabei definiert als „die Verschiebung der Grenzen von verdichteten sozialen Handlungszusammenhängen über die Grenzen von nationalen Gesellschaften hinaus, ohne gleich global zu sein“ (Zürn 1998). Aus dieser Definition und aus unserem Fallbeispiel läßt sich herauslesen, daß unser Verständnis von Internationalisierung oder Globalisierung nicht auf wirtschaftliche Austauschbeziehungen reduziert sein darf, sondern vielmehr umfassender auch die Dimensionen Umwelt, Kommunikation, Kultur, Gewalt oder Sport berücksichtigen muß.

In der Folge dieser Denationalisierung wird konstatiert, daß territoriale Grenzen einem Erosionsprozeß ausgesetzt seien (Benz 2001, 257). Diese Feststellung leitet sich ab aus der Beobachtung, daß die Prämissen des territorialen Staates zum einen als kongruenter Raum von Politik und Recht, zum anderen aber auch als Referenzgröße für gesellschaftliche Differenzierungen innerhalb und außerhalb dieser territorialen Einheiten einem Wandel unterworfen sind. Im Jargon des hier gewählten Ansatzes läßt sich Internationalisierung demnach darstellen als Entwicklungstendenz, die gekennzeichnet ist durch eine Ausdifferenzierung von Ordnungsmustern, die unterschiedlichen Logiken folgen. Unterschieden werden kann dabei insbesondere eine Logik mit territorialer Rückbindung von einer Logik, die universalen oder globalen Funktionskriterien folgt. Wenn dabei im Zuge der Internationalisierung gesellschaftliche Austauschmuster zuneh-

18 Neben dem Monopol zur Erteilung der Starterlaubnis zu internationalen Sportveranstaltungen sind z.B. die Monopolrechte zur Vermarktung bestimmter Veranstaltungen weitere Quellen der Macht für internationale Verbände oder Organisationen. Das Internationale Olympische Komitee mit seinem Privileg zur kommerziellen Verwertung der Olympischen Spiele ist in dieser Hinsicht ein weiteres Beispiel (Rittberger/Boeckle 1996).

mend ihre territoriale Bindung verlieren, deutet dies auf eine zunehmende Inkongruenz von politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bezugsräumen hin.

Entsprechend dieser Interpretation läßt sich die Existenz multipler Strukturen der Regulierung beschreiben als das Vorhandensein von entterritorialisierten Bezugs- und Wirkungsräumen mit dem Anspruch auf autonome Selbstregulierung, denen gegenüber staatlich-territoriale Regulierungsansprüche geltend gemacht werden müssen. Diese abnehmende Kongruenz territorialer und funktionaler Bezugsräume wiederum schafft eine Reihe von Problemen, von denen zwei im Hinblick auf die Auswirkungen für das Individuum einerseits und für das Gesamtsystem andererseits herausgestrichen werden sollen.

Sozialintegration

Zunächst einmal bedeutet die Existenz entterritorialisierter Wirkungsräume nicht, dass die lokale Ebene keine Rolle mehr spielt. Unser Beispiel hat sehr klar deutlich werden lassen, daß die verbandliche Hierarchiepyramide auf der Ebene des örtlichen Sportvereins beginnt. Was hingegen sehr viel weitreichendere Konsequenzen hat, ist der Umstand, daß funktional ausdifferenzierte Bezugssysteme *neue Ausschlußmechanismen* gegenüber dem Einzelnen schaffen. Die nach wie vor dominante Form der territorialen Differenzierung, der Nationalstaat, ist – wenn überhaupt – nur sehr bedingt in der Lage, entweder einen derart praktizierten Ausschluß zu verhindern oder aber die Folgen eines Ausschlusses zu heilen. Er kann dies oftmals nur nachträglich und in sehr begrenztem Ausmaß. In unserem wie in anderen Beispielen ist eine Auseinandersetzung vor nationalen Gerichten um Schadensersatzansprüche gegenüber dem internationalen Verband Ausdruck eines solchen Versuches.

Systemintegration

Akzeptiert man die Interpretation funktional-differenzierter gesellschaftlicher Bereiche, die nicht kongruent sind mit der territorialen Differenzierung von Staaten, so stellt sich unweigerlich die Frage, wie es zu einer Integration dieser unterschiedlich differenzierten Strukturen, zu einem gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang jenseits des Staates kommen kann. Die grundsätzliche Frage ist demnach, wie territorial und funktional verortete Regulierungsansprüche einander zugeordnet werden können und, normativ gewendet, wie es sich dabei um die Gemeinwohlorientierung und die Legitimität der Wertezuteilung verhält (Wolf 1998).

Dabei wird aus systemtheoretischer Sichtweise die fortschreitende Differenzierung keinesfalls als pathologische Dysfunktion im Sinne einer unaufhaltsamen gesellschaftlichen Desintegration gedeutet, sondern als ein Vorgang, der „Systemintegration als funktionales Erfordernis“ mit sich bringt, die „vielfältig kleingearbeitet und in der Regel ohne große Friktionen“ erfüllt wird (Schimank 1999, 49). Allerdings verdeutlicht der dargestellte Fall, daß die Annahme einer friktionsfreien gesamtgesellschaftlichen Integration im internationalen Maßstab nicht ohne Widerspruch akzeptiert werden kann. Unterschiedlich differenzierte Bereiche stehen sich nicht zwangsläufig in einem Verhältnis der *legitimen Indifferenz* (Tyrell 1978, 183) gegenüber. Viel-

mehr können funktional differenzierte Bereiche Externalitäten generieren, die in anderen Bereichen abgearbeitet werden müssen. Auch können gerade aus den Bemühungen um die Sicherstellung der relativen Autonomie, die sich vor allem auch manifestiert an der rechtlichen – oder an rechtsähnlichen¹⁹ – Markierung der Grenzen von ausdifferenzierten Teilsystemen gegenüber Interventionen anderer Teilsysteme, Spannungen erwachsen. Diese Spannungen können z.B. in Form von Auseinandersetzungen um die Kompetenz-Kompetenz für die Regulierung bestimmter Sachverhalte zum Ausdruck kommen. Der vorgestellte Fall hat dieses Problem eindringlich veranschaulicht.

Zusammenfassend lassen sich zweierlei generelle Ursachen multipler Strukturen unterscheiden. Auf der einen Seite hat sich die internationale Staatenwelt nach territorialen Kriterien ausdifferenziert in Einheiten, die über ihr Staatsgebiet sowie über die sich auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und über ihre Staatsbürger im Ausland Souveränität und das Monopol der Regulierung beanspruchen. Auf der anderen Seite läßt sich eine Koexistenz von territorial und funktional differenzierten Zusammenhängen konstatieren. Während der Sachverhalt konfligierende Regulationsansprüche territorial differenzierter Strukturen sowohl zum Kernbestand der politikwissenschaftlichen Teildisziplin der Internationalen Beziehungen als auch juristischer Forschung zum Internationalen Privatrecht und in Teilen zum Völkerrecht gehört, haben Konflikte, die aus der Koexistenz territorial und funktional differenzierter Strukturen erwachsen, bisher deutlich weniger Aufmerksamkeit erhalten.²⁰

An diesem Defizit ansetzend sehen wir uns demnach mit der Aufgabe konfrontiert, Erklärungsansätze zu identifizieren, die in der Lage sind, die Dynamiken an den Schnittstellen oder in den Überlappungsbereichen sowohl zwischen territorial differenzierten Bezugsräumen, vor allem aber auch zwischen entterritorialisierten Bezugsräumen und territorialen Referenzeinheiten zu erklären und aufzulösen. Die Frage lautet dabei, welche Lösungsangebote für die Problematik der Exklusion auf der Ebene der Sozialintegration und für das Problem des Ausgleichs von sich überlappenden Regelungsbereichen auf der Systemebene angeboten werden können. Die folgende Suche nach möglichen Therapieansätzen für die diagnostizierten Problemzonen multipler Strukturen der Regulierung versteht sich als Aufriß einer Forschungsfrage, die explorativ angelegt ist und angesichts der quantitativen Beschränkung dieses Beitrags keinen abschließenden Charakter haben kann.

19 Angesichts des sich seit gut vierzig Jahren hinziehenden dogmatisch-theoretischen Streits um den Rechtscharakter der sogenannten *lex mercatoria* wollen wir uns in diesem Aufsatz nicht der Frage nach dem Charakter privatautonom geschaffener Regelwerke widmen.

20 Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass die funktionale Differenzierung nicht allein im gesellschaftlichen „privaten“ Raum stattfinden kann, sondern auch im staatlichen „öffentlichen“ Raum. Als Beispiele seien spezialisierte Regime angeführt – allerdings mit dem Hinweis, dass hier nach wie vor die staatliche Ebene eine bedeutsame Rolle sowohl bei der Regelsetzung als auch bei der Regeldurchsetzung spielt.

5. Theoretische Lösungsansätze

Auch wenn sowohl die deskriptiv-analytische als kritisch-normative Auseinandersetzung vor allem mit den Wirkungen und Folgen der politischen und gesellschaftlichen Denationalisierung noch relativ am Anfang steht, herrscht doch weitgehende Einigkeit darüber, dass in der Folge der durch Grenzen markierte Nationalstaat aus verschiedenen Richtungen unter Druck gerät: 'von unten' wird er durch transnationale Interaktionen gesellschaftlich unterlaufen und umgangen und 'von oben' wird er durch internationale Organisationen auf der internationalen Bühne überwölbt. Angesichts des daraus resultierenden Erosionsprozesses, dem sich territoriale Grenzen ausgesetzt sehen, ist es wenig verwunderlich, daß gerade der Begriff der *Entgrenzung* in der politikwissenschaftlichen Diskussion um die Veränderung von Staatlichkeit zum terminus technicus für die Analyse von Möglichkeiten und Grenzen des Regierens unter den Bedingungen der Denationalisierung avanciert ist (Kohler-Koch 1998). Dabei bezieht sich die Aufmerksamkeit für die Funktionsveränderung von Grenzen nicht nur auf deren Filterfunktion für Waren und Personen, sondern umfaßt auch ein Verständnis von kollektiven, ethischen und symbolischen Bezügen und deren Einbettung in bestimmte politische, wirtschaftliche oder kulturelle Ordnungszusammenhänge.

Trotz einer Entgrenzung des Regierens wird aber weder von einer generellen Auflösung des Nationalstaates noch von einem Wegfall eines territorialen Differenzierungsmodus ausgegangen. Vielmehr werden die entweder bereits beobachtbaren oder aber erwarteten Veränderungen dahingehend verstanden, dass einerseits veränderte territoriale Organisationsformen einen neuen Bezugsrahmen für politische und gesellschaftliche Interaktionen bilden, während sich andererseits manche Funktionszusammenhänge von einer territorialen Organisationslogik lösen. Bezogen auf das Konzept der Territorialität werden diese Muster beschrieben als Entgrenzung als Reorganisation politischer Räume einerseits und Entgrenzung als Entterritorialisierung politischer Räume andererseits (Albert 1998; Albert/Brock 1996). Die beiden Interpretationen der Entgrenzungproblematik unterscheiden sich deutlich hinsichtlich ihrer Reichweite.

5.1 Reorganisation politischer Räume

5.1.1 Konzepte

Das Verständnis von Entgrenzung als Reorganisation politischer Räume stellt prinzipiell das Territorialitätsprinzip nicht in Frage. Unter Beibehaltung des Augenmerks auf einen territorialen Differenzierungsmodus wird Entgrenzung verstanden als eine Diffusion von Grenzfunktionen, im Zuge derer die bisherige Grenzen des Territorialstaates an Bedeutung verlieren werden. In diesem Sinne bedeutet Entgrenzung als Reorganisation territorialer Räume, dass sich „der Allzuständigkeitsanspruch des souveränen 'Westfälischen Staates' künftig in einer Kette unterschiedlicher, aber potentiell gleichwertiger Organisationseinheiten auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene auflösen wird“ (Wolf 1998, 80). Für die Beschreibung und Analyse der Art und Weise, wie sowohl politische Entscheidungsprozesse als auch gesellschaftliche Interaktions- und

Identifikationsmuster durch ein Zusammenspiel unterschiedlicher territorialer Organisationsebenen geprägt werden, lassen sich drei wesentliche konzeptionelle Ansätze unterscheiden.

Die gestiegene Bedeutung institutionalisierter Formen der Zusammenarbeit in direkt angrenzenden Regionen hat sich auch in einer eigenständigen Forschungsagenda mit Studien zu *Kooperationsformen in Grenzregionen* manifestiert (Albert 1998; Blatter 2000). Empirische Studien im nordamerikanischen Raum (USA-Mexiko; USA-Kanada) ebenso wie am Beispiel verschiedener „Euregios“ verdeutlichen dabei zunächst ganz grundlegend, daß die räumliche Bezugsgröße sowohl für politisches Handeln als auch für die sozialwissenschaftliche Analyse nicht in einem abstrakten Globalen zu sehen ist. Vielmehr behalten lokale Bezugsräume nicht nur ihre Besonderheiten, sondern können sogar an Bedeutung gewinnen, indem sie über wettbewerbliche Standortfragen und die Lösung gemeinsamer, grenzüberschreitender Probleme hinaus identitätsstiftende Wirkung entfalten (Blatter 2000).

In eine andere Richtung weisen Kooperationsformen, die sich die durch Schaffung *supranationaler Institutionen mit regionaler Autorität* auszeichnen. Die asiatisch-pazifische ASEAN, der südamerikanische Mercosur, die nordamerikanische NAFTA unterstreichen in dieser Hinsicht die Ausweitung institutionalisierter, regionaler Kooperationen zwischen Staaten. Die am stärksten institutionalisierte Kooperation ist allerdings die Europäische Union mit der gemeinsamen Währung, mit einer gemeinsamen Außengrenze und ihren suprastaatlichen Institutionen und Verfahren der Politikgestaltung, der Rechtssetzung und der Streitschlichtung. Da aber neben der suprastaatlichen auch die staatliche und die substaatliche Ebene die Gesamtstruktur kennzeichnet, hat sich der Begriff der Mehrebenenanalyse insbesondere zur Darstellung der Europäischen Union und ihrer Institutionen etabliert (Grande/Jachtenfuchs 2000; Hooghe/Marks 2001; Jachtenfuchs 2001; Scharpf 2002). In der Logik des Differenzierungskonzepts kann die Europäische Union insofern als am weitesten gediehener Ansatz dargestellt werden, erneut eine Deckungsgleichheit zwischen territorialen und funktionalen Bezugsräumen herzustellen.

Jenseits solcher regionalen Kooperationsformen zeichnet sich die internationale Ebene durch eine Vielzahl multilateraler Vereinbarungen aus, die institutionalisiert in *internationalen Institutionen* (Regime und internationale Organisationen; s. Rittberger 1993; Hasenclever/Mayer/Rittberger 1997; Ritterger/Zangl 2002) Ausdruck finden. Man kann internationale Institutionen auch beschreiben als horizontale Selbstkoordination von Staaten mit dem Zweck, durch Kooperation und Zusammenlegung ihrer Souveränität ihre Fähigkeit zur Lösung von Problemen mit einem internationalen Ausmaß zu erhalten. Diese von territorial organisierten Staaten bereitgestellte Lösung für funktional differenzierte Räume deutet die grundsätzliche Vereinbarkeit sektoraler Regulierung mit dem exklusiven Anspruch territorial organisierter Akteure auf Regelungszuständigkeit und hoheitliche Steuerung an (Wolf 1998, 84). Dabei bleibt trotz Souveränitätsübertragung die nationale Dimension insofern von entscheidender Bedeutung, als die Errichtung und Aufrechterhaltung internationaler Institutionen in erster Linie an die Eigeninteressen der beteiligten politischen Gemeinschaften gebunden ist (Rittberger 2001, 7). Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, daß diese Muster der horizontalen Selbstkoordinierung in vielen Bereichen zunehmend mit vertikalen Stützstreben versehen sind. Wenngleich über die Bezeichnung

dieser Entwicklung keine Einigkeit besteht – sie reicht von Verregelung und Verrechtlichung bis hin zu Konstitutionalisierung²¹ – erscheint unstrittig, daß ein Ausleben nationaler Eigeninteressen erschwert wird, sobald – wie z.B. im Fall des Welthandelsregimes – die Autorität zur Streitschlichtung an eine dritte Partei delegiert wurde.

5.1.2 Therapien

Der Gedanke der Streitschlichtung bringt uns nun wieder zu unserem Anliegen, nämlich dem Interesse an Lösungsangeboten sowohl für Probleme auf der Sozial- als auch der Systemintegration im Falle konfligierender Regelungskompetenzen. Mit der Systemintegration beginnend, wollen wir uns auf fünf solcher Angebote beschränken: die explizite, horizontale Vereinbarung von Regeln für den Konfliktfall, die Harmonisierung von Regeln, Schnittstellenlösungen, die Delegation von Streitschlichtungskompetenz für bestimmte Bereiche an eine dritte Partei und schließlich die umfassende Hierarchisierung.

Der expliziten Vereinbarung von Regeln für den Fall konfligierender Regelungsansprüche entspricht die juristische Variante des Internationalen Privatrechts, das in seinem Kern nichts anderes als eben ein *Kollisionsrecht* darstellt. Im Internationalen Privatrecht haben sich eine Vielzahl von Regeln wie die Sitztheorie, Anknüpfungsregeln wie das Schutzlandprinzip etc. etabliert²², deren ureigenster Zweck es ist, einen mehrere Staaten tangierenden Sachverhalt eindeutig einer territorialen Rechtsordnung zuzuweisen. Aber trotz aller Elaboriertheit leidet das Internationale Privatrecht an einem Grundproblem, wenn es um die Auflösung von Konflikten in Zuständigkeitsfragen zwischen Jurisdiktionen geht (Juenger 2000). Zum einen ist bereits der Ausdruck „Internationales“ Privatrecht irreführend, denn es handelt sich um nationale Kollisionsnormen und es gibt nahezu so viele „Internationale“ Privatrechte, wie es Staaten gibt. Wenn zum anderen nationale Gerichte weltweit davon ausgehen, daß das Kollisionsrecht ihres Gerichtsortes anzuwenden ist, so kann das insofern sehr folgenreich sein, als die verschiedenen kollisionsrechtlichen Regeln teilweise erheblich voneinander abweichen und es entsprechend je nach anwendbarem Internationalen Privatrecht zu sehr unterschiedlichen Rechtsfolgen kommen kann (Hoeren 2000). Insofern ist die kollisionsrechtliche Lösungsvariante ebenso mit einem strukturellen Mangel versehen wie die von vorneherein unilateral ansetzende Lösung der extraterritorialen Anwendung parochialer Regeln.

Gerade dem Umstand unterschiedlicher nationaler Regeln abzuhelfen, ist das Anliegen von Bemühungen zur *Harmonisierung*. Eine Harmonisierung unterschiedlicher nationaler Regelungsinhalte und Rechtsfolgen kann auf verschiedene Wege erfolgen. Zunächst ist eine horizontale An-

21 Siehe u.a. Frowein 2000; Nettesheim 2001; Special Issue International Organization vol. 54 (3); Mayer/Rittberger 2001; Zumbansen (2001, 38) beschreibt die Verfassung als Verfahren zur Kompatibilisierung von Überzeugungen, in dem von allen Beteiligten anerkannte, verbindliche Regeln zum Zwecke des Ausgleichs gesellschaftlicher Interessen zu einander in Beziehung gesetzt werden.

22 Im internationalen öffentlichen Recht läßt sich ebenfalls die Entwicklung von „zwischenlagerten“ Normen oder Prinzipien erkennen, die bei der Interpretation konfligierender Regelungsansprüche Hilfestellungen geben. Diese „interstitial norms...do not have themselves a normative force of the traditional kind but instead operate by modifying the normative effect of other, primary norms of international law“ (Lowe 2000, 213).

passung vorstellbar, bei der sich Staaten mehr oder weniger freiwillig und bewußt an eine gemeinsame Linie anpassen. Eine andere Option besteht in der Übernahme von Modellgesetzen, die entweder von internationalen Organisationen entwickelt wurden oder aber aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen resultieren (z.B. die Modellregeln des United Nation Commercial International Trade Law). Eine besondere Form der Harmonisierung kann sich aus der Notwendigkeit ergeben, den Anforderungen eines suprastaatlichen Organisationsverbund entsprechen zu müssen.

Zwischen der Aufstellung von Konfliktregeln und der Harmonisierung von Regeln liegt eine Option, die in jüngster Zeit angesichts der zunehmenden transatlantischen Regelungsstreitigkeiten stärker in die Vordergrund gerückt ist. Unter sogenannten *Schnittstellenlösungen* werden solche Regelungen verstanden, die prinzipiell die Autonomie der einzelnen Regelungsansprüche anerkennen, gleichwohl aber versuchen, unterschiedliche Lösungsansätze kompatibel zu gestalten. In Analogie zur Herstellung von Kompatibilität bei technischen Standardisierung wurde das Konzept der Schnittstellen-Standardisierung auf politische Mehrebenensysteme übertragen und beschrieben als weniger konfliktträchtige Koordinierungslösung, die unterhalb der vereinheitlichenden Harmonisierung anzusiedeln ist (Scharpf 1993). Eine besondere Variante dieses Konzept der autonomieschonenden Verfahrenslösung wurde im Bereich des Konflikts um die Gewährleistung des Schutzes privater Daten in Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und den USA entwickelt. Hinter der Bezeichnung des „Safe Harbor“ verbirgt sich eine standardisierte und operationalisierte Übereinkunft, die unter Einbeziehung privater selbst-regulativer Kompetenzen eine Brücke schlägt unterschiedlichen europäischen und amerikanischen Regulierungsansätzen und Regulierungsphilosophien (Farrell 2002).

Die *Übertragung der Kompetenz zur autoritativen Streitbeilegung* stellt eine weitere Möglichkeit zur Auflösung von Konfliktsituationen dar. Angesichts des mit einer solchen Übertragung verbundenen intensiven Eingriffs in die staatliche Souveränität ist diese Lösung ungleich voraussetzungsvoller als die bisher erwähnten Ansätze. Gleichwohl lassen sich eine Reihe von Bereichen ausmachen, in denen ein solcher Weg beschritten wurde. Von besonderem Interesse ist in dieser Hinsicht die Welthandelsorganisation, bei der durch die Einrichtung sowohl eines Streitschlichtungsmechanismus als auch der entsprechenden Durchsetzungsvorkehrungen ein Übergang von einem politisch-diplomatisch geprägten Verhandlungssystem zu einem stärkerer regelgebundenen System unübersehbar in die Wege geleitet wurde. In unserem Zusammenhang ist das besondere an diesem Übergang darin zu sehen, dass er Vorkehrungen für zweierlei Arten von Regelungskonflikten bereithält. Zum einen werden Lösung für Konflikte um die Kompatibilität staatlicher – oder wie im Fall der EU Bestimmungen zum Import von Bananen – supranationaler Regelungen mit dem internationalen Freihandelsregime herbeigeführt. Zum anderen erlaubt das WTO-Streitschlichtungsverfahren aber auch die Herstellung von Querverbindungen zwischen unterschiedlichen Bereichen. Die vielen Streitigkeiten, die z.B. geführt werden unter den Stichworten „Handel und Umwelt“ oder „Handel und Arbeitsschutzstandards“ mögen andeuten, daß durch die Delegation von Streitschlichtungskompetenz von Staaten auf Dritte auch die Möglichkeit eröffnet wird, negativen Externalitäten teilbereichsspezifischer Regelungen abzuwehren.

Aus der Summe derartiger Beobachtungen wird immer häufiger ein genereller Trend zu konstitutionell aufgebauten Regelsystemen für weltweite Aktivitäten geschlußfolgert (z.B. Frowein 2000, 438). Diese Interpretation impliziert nicht nur einen paradigmatischen Wandel von Staat und Verfassung (Stolleis in diesem Band),²³ sondern eine weitere Variante der Lösung von Regelungskonflikten: die *Hierarchisierung*. Am weitesten gediehen ist diese Hierarchisierung jenseits des klassischen territorialen Staates zweifelsohne in der Europäischen Union, deren supranationales Recht über dem Recht der Mitgliedstaaten angesiedelt ist. Während wir also in Europa ein Paradebeispiel für die territoriale Reorganisation politischer Räume mit umfassender rechtlicher Hierarchisierung vorfinden, stellen Entwicklungen, wie sie für das Völkerrecht beschrieben werden einen Fall dar, in dem die territoriale Rückbindung nahezu aufgehoben wird.

Entsprechend dieser Entwicklungen wird das Völkerrecht im Sinne eines „Weltinnenrechts“ – auch ohne Anbindung an einen Weltstaat – als eine Rechtsmasse beschrieben, die in Geltung und Reichweite das klassische Völkerrecht ebenso transzendiere wie das zwischenstaatliche Kooperationsrecht; die nicht nur eine autonome Entwicklung von Rechtsregimen durch nichtstaatliche Akteure umfasse, sondern auch nichtstaatliche Akteure im Internationalen System in den Kreis der Rechtsadressaten und Rechtsverpflichteten einbeziehe; und die schließlich auch durch eine Transformation des Völkerrechts gekennzeichnet sei, das sich von einer bisherigen souveränitäts- und konsensbasierten Grundlage entferne und sich zu einer objektiven Rechtsordnung entwickle. Ausdruck fände diese Entwicklung unter anderem darin, daß auch solchen Rechtsprinzipien *erga omnes* Wirkung zuerkannt werde, die nicht mehr allein auf einer von staatlicher Souveränität abgeleiteten Geltungsgrundlage fußen, sondern auf der Idee des überragenden Gemeinschaftsinteresses der Staatengesamtheit basieren würden. Auch eine seit dem Zweiten Weltkrieg zu beobachtende Hierarchisierung im Völkerrecht durch eine Unterscheidung zwischen zwingenden und disponiblen Völkerrechtsnormen trüge zur Objektivierung des Völkerrechts bei (Delbrück 2001).

5.1.3 Bewertung

Die vorgestellten Therapien zur Lösung der zuvor identifizierten Probleme der Sozial- und der Systemintegration halten eine Reihe hilfreicher Ansätze bereit. Hinsichtlich der *Sozialintegration* ist an prominentester Stelle die bis hinunter zum Individuum reichende direkte Wirkung von Regeln in hierarchisierten Systemen zu nennen. Die Bedeutsamkeit der *Direktwirkung* wurde im eingangs erwähnten Fall des Profifußballers Bosman deutlich, der sich die Anwendung des europäisch garantierten Rechts auf Freizügigkeit in einem funktional spezifischen Bereich mit hoher Selbstregelungskompetenz vor supranationalen Instanzen gerade deswegen erst erstreiten konnte, weil durch die politische und rechtliche Integration in Europa eine erneute Kongruenz von territorial und funktional differenzierten Organisationsmustern verwirklicht wurde. Eine *lediglich mittelbare* Integration des Individuums ist im Falle der Delegation von Streitschlichtungskompe-

23 Angesichts der Gebundenheit des Verfassungsbegriffs an historische und gesellschaftliche Voraussetzungen scheint die Sinnhaftigkeit einer Übertragung, wie sie in Verwendungen wie Weltwirtschaftsverfassung oder Völkerrechtsverfassung zum Ausdruck kommt, durchaus diskussionswürdig.

tenzen an eine dritte Partei festzustellen. Dies zeigte sich z.B. im Fall der Streitigkeiten um die Zufuhrbeschränkungen für Bananen durch die EU. Hier konnten die diskriminierten Bananenproduzenten und Südfruchtvermarkter nicht direkt den Streitschlichtungsmechanismus des GATT bzw. der WTO aktivieren. Vielmehr mußten sie den Weg über die jeweiligen nationalen Regierungen gehen, die dann entsprechende Bemühungen in die Wege leiten konnten. In den Fällen der kollisionsrechtlichen Lösung, der Harmonisierungslösung und der Schnittstellenlösung läßt sich ebenfalls lediglich eine mittelbare Variante der Sozialintegration konstatieren. Blickt man wiederum auf die zum Teil lange währenden Auseinandersetzungen um die Aufhebung diskriminierender Praktiken, so kann den vier letztgenannten Varianten weder a priori eine zufriedenstellende Abschreckungswirkung gegen einen Ausschluß noch ex post eine Heilungsfunktion nach erlittenem Ausschluß zuerkannt werden.

Hinsichtlich der Frage, wie eine gesamtgesellschaftliche Integration territorial differenzierter Organisationsmuster gewährleistet werden kann, findet man auch unterhalb der Schwelle einer umfassenden Hierarchisierung eine Reihe interessanter Lösungen – wenngleich die Hierarchisierung von Regelungsansprüchen ohne Zweifel die stärkste Variante darstellt. Wie bereits am Beispiel der Lösungen zu „Handel-und“-Konflikten durch Delegation von Streitschlichtungskompetenzen dargestellt, kann dieses Muster bereichsspezifische Spannungen auflösen. Ebenso kann auch die Harmonisierung von Regeln und Prozeduren integrative Wirkung entfalten (Ruloff 1999). Nicht anders verhält es sich mit dem Muster der Schnittstellenlösung, das ja gerade darauf ausgerichtet ist, Externalitäten und Inkompatibilitäten abzufedern. Lediglich der kollisionsrechtlichen Variante kann aufgrund ihrer strukturellen Verhaftetheit in parochialen Lösungsschemata kaum systemintegratives Potential zuerkannt werden. Demnach bieten bis auf die kollisionsrechtliche Herangehensweise die dargestellten Ansätze eine Reihe unterschiedlicher Lösungen für eine gesamtgesellschaftliche Integration unterschiedlicher Regelungsansätze territorial differenzierter Regelungsstrukturen auf der internationalen Ebene. Dabei scheint die Integrationsleistung immer dann umso stärker gesichert, je weniger die Lösung als Ergebnis eines Prozesses politischer Aushandlung zu betrachten ist, sondern sich aus einer hierarchisierten Rechtsstruktur ergibt (Zangl 2001).

5.2. Entterritorialisierung politischer Räume

5.2.1 Konzepte

Wird mit der Reorganisation politischer Räume auf eine Verschiebung von Grenzen innerhalb der territorialen Welt abgestellt, so präsentiert sich die zweite Entgrenzungsthematik insofern wesentlich radikaler, als mit ihr eine Loslösung politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Handlungszusammenhänge vom Prinzip der territorialen Ordnung unterstellt wird. Die Verschiebung von einer territorialen Differenzierungs- hin zu einer funktionalen Differenzierungslogik verweist auf die nachlassende Kongruenz zwischen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Räumen (Albert 1998; Wolf 1998).

Der dargestellte Fall des Leichtathleten Baumann sollte uns als Beispiel dienen für mehr oder weniger institutionalisierte Zusammenhänge im transnationalen Bereich, die in zunehmendem Maße für sich in Anspruch nehmen, den Regelungsbedarf für spezifische Teilbereiche zu decken. Das Besondere an diesen normbildenden Aktivitäten ist, dass sie sehr häufig ohne Rückgriff auf staatliche Institutionen geschehen, ja sich oftmals in Distanz zur staatlichen Legislative entwickelt haben und geradezu darauf angelegt sind, an die Stelle staatlicher Rechtsetzungsprozesse zu treten. Das klassische Beispiel für derartige private Normsetzungsaktivitäten stellt ohne Zweifel die berühmt-berüchtigte *lex mercatoria* als das selbstgeschaffene Recht der Wirtschaft dar (Großmann-Doerth 1923).

Während der regelnde Charakter, den solche gesellschaftlich gesetzten Normen in vielen Lebensbereichen besitzen, prinzipiell nicht angezweifelt wird, entzündet sich der Disput vornehmlich an der Frage nach dem normativen Charakter privatautonom geschaffener Regelwerke. Auf der einen Seite kann aus orthodoxer juristischer Perspektive ein nicht-staatliches Wirtschaftsrecht ebenso wenig akzeptiert werden wie ein selbstgeschaffenes Recht des Internets, des Baus oder des Sports. Auf der anderen Seite wird in dem Maße, in dem gesellschaftliche Sektoren auch im transnationalen Maßstab ihren Regelungsbedarf am Staat vorbei (Ronge 1979) selber befriedigen, ein noch tieferliegendes Problem aufgedeckt. Dieses Problem knüpft insofern an die für in der Politikwissenschaft diskutierte Problematik der Entgrenzung an, als der Befund einer Entstehung neuer Regelungsformen mit eigenständigem, transnationalem Geltungsanspruch hindeutet auf eine Erweiterung des Rechtsbegriffes, die auch beschrieben werden kann als eine *Entgrenzung* des Rechtsbegriffs selbst (Albert 1999; 2001). Nicht nur, daß die Vorstellung eines einheitlichen Weltrechts zugunsten einer Gemengelage verschiedenster Normen und normativer Ordnungen aufgegeben wird. Auch wird zunehmend bezweifelt, daß der territorial rückgebundene Rechtsbegriff die Pluralität normierender Kontexte adäquat abzubilden vermag.

Alternativ wurde das seit langem vorwiegend in der Rechtsanthropologie und Soziologie erforschte Thema des Rechtspluralismus neu belebt. Gemein ist den verschiedenen Ansätzen, daß sie (a) mit einem erweiterten Rechtsbegriff operieren, der neben den traditionellen Kanon staatlichen Rechts die normierende Wirkung anderer soziale Regeln berücksichtigen; (b) eine Vielzahl solcher „Rechts“quellen konstatieren; (c) die Koexistenz mehrerer Normenordnungen entweder innerhalb, zwischen- und oberhalb staatlich organisierter Gesellschaften oder innerhalb spezifischer Bereiche anerkennen und (d) nicht von einer zentralisierten Instanz, sondern von einer Vielzahl von Orten der Anwendung und Interpretation von „Recht“ ausgehen (Blankenburg 1995; Falk Moore 1983; Gessner 2002; Griffith 1986; Merry 1988; Petersen/Zahle 1995). Die einschlägigen Begriffe zur Beschreibung einer Koexistenz lauten Rechtspluralismus, Polyzentrismus, Polycentric governance oder Heterarchie. Jenseits dieser Gemeinsamkeiten allerdings sind die Vorstellungen darüber, wie diese Existenz teilbereichsspezifischer Normen nicht-staatlicher Provenienz analytisch begriffen werden kann, und – für uns von besonderem Interesse – wie ein Ausgleich im Falle kollidierender Regelungsansprüche erfolgt, durchaus unterschiedlich. Wiederum aber verhindert die Vielfalt rechtspluralistischer Ansätze eine umfassende Darstellung, sondern macht eine Beschränkung auf wenige Ansätze unumgänglich.

5.2.2 Therapien und Bewertung

Moore entwickelt ein Verständnis von Rechtspluralismus, nach dem mehrere „semi-autonome“ soziale Felder selbstregulative Fähigkeiten in dem Sinne besitzen, daß sie eigene Regeln produzieren und die Regelbetroffenen des entsprechenden Feldes zur Befolgung anhalten können (Moore 1983). Dabei interagieren diese „semi-autonomen“ Felder mit den sie umgebenden sozialen Kontexten insofern, als *in* ihnen neben den eigenen Regeln auch Regeln und Normen aus diesen Kontexten ebenso zur Anwendung kommen wie auch umfassenderen Normsysteme (Moral, Sitten etc.) berücksichtigt werden. Kennzeichnend für diesen Ansatz ist eben diese Anbindung und Einbettung teilspezifischer Regelungszusammenhänge an bzw. in größere Zusammenhänge. Neben der Anerkennung einer Existenz einer Vielzahl solcher zwar eingebetteten, aber selbst-regulativen Bereiche ist hier gerade der Umstand charakteristisch, daß es keine auf Dauer gestellten hierarchischen Beziehungen zwischen den verschiedenen Ordnungen gibt. Vielmehr bedeutet nach diesem Verständnis Rechtspluralismus eben oder gerade auch Vielfalt an Werten und Wertordnungen. Hinsichtlich der Auflösung möglicher Spannungen aus überlappenden Ansprüchen materieller oder normativer Art verrät dieser Ansatz insofern seinen territorial-gebundenen Ursprung, als er die politische Letztverantwortung für Wertentscheidungen staatlichen bzw. politischen Entscheidungsträgern zuweist – u.a. zum Zwecke des Schutzes des Einzelnen gegenüber mächtigen Gruppierungen oder zur Verwirklichung des Allgemeininteresses (Lurger 1997, 722f; Petersen 1995, 178).

Will man nun diesen Ansatz auf die internationale Ebene übertragen, so stößt man unweigerlich auf das Problem, jenseits nationalstaatlicher Grenzen keine letztverantwortlichen politischen Entscheidungsträger identifizieren zu können. Solange dieses Problem nicht – z. B. durch Etablierung einer eindeutigen supranationalen Autorität – gelöst ist, scheint es in der Logik dieses Ansatzes zu liegen, sich wieder an nationale Instanzen zur Auflösung konkreter Konflikte um Regelungsansprüche überlappender Normordnungen zu wenden. Wenn aber gleichzeitig – trotz Widersprüchen im einzelnen – eine evolutionäre Konvergenz in Richtung eines modernen und rationalen Rechts beobachtet wird, so kann darin nicht nur eine Verringerung des weltweiten Rechtspluralismus gesehen werden (Gessner 2002), sondern es kann auch eine Abnahme möglicher Spannungen aus überlappenden Regelungsansprüchen gefolgert werden.

Eine andere Lösung offeriert eine systemtheoretische Herangehensweise, wie sie vor allen von Teubner vertreten wird. Auch Teubners Konzept der globalen, pluralen und heterarchischen Rechtsordnungen wendet sich gegen die Vorstellung einer umfassenden Hierarchisierung jenseits nationalstaatlicher Grenzen. Grob skizziert heißt dies, dass nicht nur die Wirtschaft, sondern auch Wissenschaft, Kultur, Technik, Transport, das Militär, die Medien und der Tourismus – wir mögen hier ergänzen: und der Sport – selbstreproduzierende 'Weltsysteme' darstellen, die der internationalen Politik der Nationalstaaten erfolgreich Konkurrenz machten (Teubner 1996, 259). Ein zentrales Merkmal dieser aus Prozessen der sozialen Differenzierung hervorgegangenen transnational-funktionalen Subsysteme sei, daß sie in Ermangelung eines sie einfassenden und disziplinierenden Normenkranzes nationalstaatlichen Rechts ihren Normungsbedarf selber und ohne Rückgriff auf einzel- oder zwischenstaatliche Rechtsordnungen befriedigen würden (Teub-

ner 2000, 238ff). Im Ergebnis entstehe dabei eine Pluralisierung und Fragmentierung von Rechtsordnungen, die im „Widerspruch zur Auffassung der Hierarchie und Einheit des Rechts im demokratischen Rechtsstaat die rechtstheoretische und –dogmatische Betonung der 'heterarischen Vielheit der Rechtsordnungen' erfordert“ (Newes 2000, 197).

In der systemtheoretischen Konsequenz wird Internationalisierung entsprechend konzipiert als weltweite Realisierung funktionaler Differenzierung, in deren Folge es zur Konstitutionalisierung einer Vielfalt von weltgesellschaftlichen Teilsystemen kommt (Teubner 2001a). Diese Partialordnungen werden verstanden als operativ geschlossen gegenüber ihrer Umwelt und selbstreflexiv hinsichtlich der sie regelnden Eigendynamiken. Operative Schließung bei struktureller Kopplung – d.h. des systeminternen Strukturaufbaus durch Umweltperturbation (Luhmann 1990, 38ff) – ermöglichen nicht nur einen parallelen Ablauf verschiedener Teilsysteme mit unterschiedlichen Kodierungen, sondern auch hoch selektive System-Umwelt Beziehungen, was wiederum notwendig zum Schutz z.B. gegen strukturelle Korruption eines Systems durch ein anderes ist.

Wenn insgesamt durch die Autonomisierung von Teilsystemen eine Art konstitutioneller Wettlauf entsteht (Teubner 2001, 8), kommen wir zur Frage, was im Fall von überlappenden Ansprüchen geschieht. Obwohl das Problem der Korrumpierung durch Vereinnahmung eines Teilsystems durch andere Teilsysteme ebenso gesehen wird, wie die Notwendigkeit zur Inkorporierung z.B. fundamentaler Grundsätze in die teilsystemischen Normenordnungen, bleiben die Antworten auf die Frage zu abstrakt, als daß sie direkt verwertbare Therapien zur Auflösung von Konflikten bei überlappenden Regelungsansprüchen liefern könnten. Zwar wird das „dunkle Phänomen der ‚strukturellen Kopplung‘ autopoetischer Systeme“ (Teubner 1991, 168) in jüngster Zeit ein wenig erhellt durch die Forderung nicht nach materieller, sondern prozeduraler struktureller Kopplung rechtlich konzipierter Teilsysteme an ihre Umwelt.²⁴ Allerdings liegt die Stärke dieses Ansatzes eher auf dem abstrakten Niveau der theoretischen Interpretation denn auf der konzeptionellen oder gar praktischen Anleitung, wie im konkreten Fall konfligierende Regelungsansprüche globale Partialordnungen versöhnt werden können und wie gesamtgesellschaftliche Systemintegration erfolgen kann.

6. Zusammenfassende Folgerungen

In dem Maß, in dem sich zu sportlichen Zielen wirtschaftliche Interessen gesellt haben, treten die Unterschiede zwischen den nationalen und internationalen, staatlichen und privatautonom gesetzten Regelungsstrukturen im Bereich des Sports stärker zutage. Gleichzeitig sind angesichts der stetig steigenden ökonomischen Bedeutung, die eine ungehinderte Ausübung des Sports gerade für internationale Spitzenathleten besitzt, die traditionellen Konfliktlösungsmechanismen

24 So soll z. B. das Recht nicht zur Verbesserung politischer oder wirtschaftlicher Entscheidungen selber, sondern zur Verbesserung des Entscheidungskontextes beitragen, in dem es den Eigenwert durch Recht kontrollierter Entscheidungen grundsätzlich anerkennt, aber die prozeduralen Entscheidungsbedingungen kontrolliert (Calliess 2000, 294).

des Sports in eine Krise geraten. Konnte die etablierte Vereinsschiedsgerichtsbarkeit traditionell verbindliche und von allen Parteien akzeptierte Entscheidungen in relativ kurzer Zeit herbeiführen, ist mit steigenden finanziellen Einsätzen das Bedürfnis nach externer Kontrolle der Entscheidungen der Sportverbände gewachsen. Anerkannt ist dementsprechend heute das Recht des einzelnen Sportlers, Verbandsmaßnahmen durch staatliche Gerichte überprüfen zu lassen.

Insofern kann der gesetzlich gewährleistete Individualrechtsschutz nicht mehr allein über die verbandsrechtlichen Konfliktlösungsinstanzen gewährt werden. Vielmehr treten die staatlich garantierten Freiheitsrechte als Prüfungsmaßstab der verbandsautonom gesetzten Normen hinzu und es gilt, die geschützten Positionen der Verbände und der Sportler jeweils im Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Obwohl die staatlichen Gerichte ihre Überprüfung verbandlicher Entscheide weitestgehend auf eine prozedurale Missbrauchkontrolle z.B. hinsichtlich der Tatsachenermittlung beschränken und auch bei der Strafzumessung ein erheblicher Ermessensspielraum gewährt wird, ist die Sportgerichtsbarkeit durch zunehmende Überprüfung verbandlicher Schiedsentscheide durch staatliche Gerichte in der Verbindlichkeit ihrer Entscheidungen deutlich geschwächt worden. Darüber hinaus werden durch den Rückgriff auf unterschiedliche nationalstaatliche Rechte als Maßstab richterlicher Entscheidungen grundlegende Funktionsbedingungen des Sport, d.h. die weltweit einheitlichen Bedingungen für die Ausübung des Sports, die ja gerade erst die internationale Vergleichbarkeit ermöglicht, im Prinzip in Frage gestellt.

Was nun aber aus der Sicht des sich in seinen Rechten verletzten Individuums wünschenswert ist, muß aus der Sicht des Autonomie beanspruchenden Teilsystems anders beurteilt werden. Insofern diene der Fall des Sport als empirische Illustration für eine besondere Art von Konflikten, die mit zunehmender Denationalisierung gesellschaftlicher Austauschbeziehungen an Bedeutung gewinnen: die Emergenz konkurrierender Regelungsansprüche über partielle Funktionszusammenhänge. Dabei ist es nicht nur der Nationalstaat als prinzipiell allumfassende, territorial gebundene Regelungseinheit, der sich mit einer Vielzahl von Regelungskontexten konfrontiert sieht, die entweder nicht mehr oder nicht mehr entsprechend demselben Territorium organisiert sind. Vielmehr können auch diese Vielzahl anderer Regelungskontexte selbst wiederum in Konflikte um regelungskompetenz geraten.

Die als Forschungsaufriß konzipierte Durchsicht verschiedener konzeptioneller Ansätze offenbart, daß es weniger an analytischen Konzepten zur Beschreibung und Interpretation möglicher Spannungen aus sich überlappenden Regelungsansprüchen als vielmehr an klaren Konzepten zur Auflösung dieser Spannungen in Überlappungsbereichen multipler Strukturen der Regulierung fehlt.²⁵ Allerdings scheint es lohnenswert, das Potential einiger weniger Ansätze eingehender zu untersuchen.

25 Daß wir mit unserer Interpretation nicht ganz auf dem falschen Dampfer sitzen, verdeutlicht das jüngst von Schimank formulierte „differenzierungstheoretisches Programm zur System- und Sozialintegration der modernen Gesellschaft“ unter dem Titel „Teilsysteminterdependenzen und Inklusionsverhältnisses“ (Schimank 2001).

So scheint die Auflösung von Konflikten immer dann aussichtsreich, wenn territorial differenzierte, politische Verfasstheiten über Anpassungsleistungen und –mechanismen wie Hierarchisierung, Delegation von Streitschlichtungskompetenz oder Vereinbarung von Schnittstellenlösungen überlappende Regelungskompetenzen strukturieren. Während durch diese Anpassungen nicht nur Spannungen zwischen territorial differenzierten Strukturen, sondern auch zwischen territorial und funktional differenzierten Strukturen gelöst werden können, stellt sich das Problem ungleich schwieriger dar, wenn funktional differenzierte Interaktionszusammenhänge universelle Geltung beanspruchen und damit mit dem Regelungsanspruch territorial begrenzter politischer Einheiten in Konflikt geraten. Der Fall des Fußballers Bosman liefert dabei ein Beispiel für die Rückerlangung der Kompetenz-Kompetenz eines territorial begrenzten Geltungsanspruches durch die Europäischen Union gegenüber dem ebenso territorial bezogenen funktionalen System des Europäischen Fußballverbands UEFA.²⁶ Hingegen steht der Fall des Leichtathleten Baumann beispielhaft für eine Vielzahl funktional differenzierter Systeme mit globalem Geltungsanspruch. In diesen Fällen wird stets zu fragen sein, wie ein Ausgleich konfligierender Regelungsinteressen zwischen globaler Partialordnung und territorial gebundener politischer Ordnung ausgestaltet werden kann, der gleichzeitig zweierlei leistet: zum einen nicht die Funktionsbedingungen funktional differenzierter Strukturen in Frage zu stellen, zum anderen aber gleichzeitig eine Garantie fundamentaler materieller wie prozeduraler Rechte zu gewährleisten.

26 Für neuere Entwicklungen im Verhältnis zwischen EU Recht und Regeln des Sports siehe z. B. Parrish 2003, Weatherill 2003.

7. Literatur

- Albert, Mathias and Lothar Brock. 1996. „Debordering the World of States: New Spaces in International Relations.“ *New Political Science*, 35, pp. 69-109.
- Albert, Mathias. 1998. „Entgrenzung und Formierung neuer politischer Räume,“ in *Regieren in entgrenzten Räumen*. Beate Kohler-Koch ed. Opladen: Westdeutscher Verlag, pp. 49-75.
- Albert, Mathias. 1999. „Entgrenzung und Globalisierung des Rechts,“ in *Globalisierung des Rechts*. Rüdiger Voigt ed. Baden-Baden: Nomos, pp. 115-39.
- Albert, Mathias. 2001. „Legalisation or Global Law Formation? On the Evolution of Law in World Society.“ Paper for Presentation at the CENTRAL conference on „Transnational Business in the Age of Globalization“: Münster, October 26th 2001.
- Bar, Christian v. 1987. *Internationales Privatrecht Bd. I*, München: Beck.
- Benz, Arthur. 2001. *Der moderne Staat*. München/Wien: R. Oldenbourg.
- Blankenburg, Erhard. 1995. *Mobilisierung des Rechts*. Berlin: Springer.
- Blatter, Joachim. 2000. *Entgrenzung der Staatenwelt? Politische Institutionenbildung in grenzüberschreitenden Regionen in Europa und Nordamerika*. Baden-Baden: Nomos.
- Buchberger, Markus. 1999. *Die Überprüfbarkeit sportverbandsrechtlicher Entscheidungen durch die ordentliche Gerichtsbarkeit*, Berlin: Duncker&Humblot.
- Delbrück, Jost. 2001. „Perspektiven eines 'Weltinnenrechts'? Rechtsentwicklungen in einem sich wandelnden Internationalen System.“ *Stiftung Entwicklung und Frieden (Politikforum): Prozesse der internationalen Verrechtlichung - Innovative Wege der globalen Politikgestaltung*: Bonn, 20./21.10.2001.
- Dütz, Wilhelm. 1970. *Rechtsstaatlicher Gerichtsschutz im Privatrecht*, Bad Homburg u.a.: Gehlen.
- Falk Moore, Sally. 1983. *Law as a process: An anthropological Approach*. London: Routledge and Kegan Paul.
- Farrell, Henry. 2002. „Hybrid Institutions and the Law.“ *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 23:1, pp. 18-34.
- Frowein, Jochen. 1999. *Konstitutionalisierung des Völkerrechts*. In *Völkerrecht und Internationales Privatrecht in einem sich globalisierenden System - Auswirkungen der Entstaatlichung transnationaler Rechtsbeziehungen*, edited by K. Dicke, W. Hummer, D. Girsberger, K. Boele-Woelki, C. Engel and J. Frowein. Heidelberg: C.F. Müller, 427-445.

- Gessner, Volkmar. 2002. „Rechtspluralismus und globale soziale Bewegungen.“ *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 23:2.
- Grande, Edgar and Markus Jachtenfuchs eds. 2000. *Wie problemlösungsfähig ist die EU? Regieren im europäischen Mehrebenensystem*. Baden-Baden: Nomos.
- Griffith, John. 1986. „What is Legal Pluralism?“ *Journal of Legal Pluralism*, 24, pp. 1-55.
- Großmann-Doerth, Hans. 1923. „Der Jurist und das autonome Recht des Welthandels.“ *Juristische Wochenzeitschrift*, pp. 34-47.
- Habscheid, Walther J. 1972. „Vereinsautonomie, Vereinsgerichtsbarkeit und ordentliche Gerichtsbarkeit“, in *Sport und Recht*. Friedrich-Christian Schroeder and Hans Kauffmann eds. Berlin/New York: Walter de Gruyter, pp. 158 et seq.
- Hasenclever, Andreas, Peter Mayer, and Volker Rittberger. 1997. *Theories of International Regimes*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Hoeren, Thomas. 2000. „Kollisionsrechtliche Anknüpfungen in internationalen Datennetzen.“ Westfälische Wilhelms-Universität Münster; Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht; 04.04.2000.
- Hooghe, Lisbeth and Garry Marks. 2001. „Types of Multi-Level Governance.“ *European Integration online Papers*, 5:11, pp. <http://eiop.or.at/eiop/texte/2001-011a.thm>.
- Ipsen, Knut. 1999. *Völkerrecht*, 4th ed., München: Beck.
- Jachtenfuchs, Markus. 2001. „The Governance Approach to European Integration.“ *Journal of Common Market Studies*, 39, pp. 245-64.
- Juenger, Friedrich K. 2000. „The Problem With Private International Law,“ in *Private Law in the International Arena. From National Conflict Rules Towards Harmonization and Unification*. Liber Amicorum Kurt Suhr. Jürgen Basedow, Isaak Meier, Anton K. Schnyder, Talia Einhorn and Daniel Girsberger eds, pp. 291-309.
- Kohler-Koch, Beate ed. 1998. *Regieren in entgrenzten Räumen*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Lowe, Vaughan. 2000. „The Politics of Law-Making: Are the Method and the Character of Norm Creation Changing?“, in *The Role of Law in International Politics. Essays in International Relations and International Law*. Michael Byers ed., Oxford: Oxford University Press, 207-227.
- Lurger, Brigitta. 1997. „Der Pluralismus der 'lex mercatoria'.“ *Rechtshistorisches Journal*, 16, pp. 705-25.

- Mayer, Peter and Volker Rittberger. 2001. „Internationale Regime und die Verrechtlichung globaler Beziehungen.“ Vortrag für den Eröffnungs-Workshop des SEF-Politikforums „Prozesse der internationalen Verrechtlichung – Innovative Wege der globalen Politikgestaltung“, 20.-21. September 2001, : Gustav-Stresemann-Institut (GSI), Bonn.
- Merry, Sally Engle. 1988. „Legal Pluralism.“ *Law & Society Review*, 22:5, pp. 869-96.
- Netzle, Stephan. 1997. „Das Internationale Sport-Schiedsgericht in Lausanne“, in *Sportgerichtsbarkeit*. Volker Röhrich ed, Stuttgart: Richard Boorberg, pp. 9 et seq.
- Newes, Marcelo. 2000. *Zwischen Themis und Leviathan*. Baden-Baden: Nomos.
- Parrish, Richard. 2003. „The Politics of Sports Regulation in the European Union“, *Journal of European Public Policy*, Bd. 10 (2): 246-262.
- Petersen, Hanne and Henrik Zahle eds. 1995. *Legal Polycentricity: Consequences of Pluralism in Law*. Aldershot /Brookfield: Dartmouth.
- Pfister, Bernhard. 1995. „Anmerkung zu LG München, in: *Sport und Recht* 2 (1995), pp. 161 et seq.), *Sport und Recht*, 2, pp. 201 et seq.
- Reuter, Dieter. 1993. „Kommentierung vor § 25“, in *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch vol. 1 (Allgemeiner Teil)*, 3rd ed., München: Beck.
- Rittberger, Volker. 2001. „Die Welt verantwortlich regieren ohne Weltstaat?“ SWR 2 AULA-Vortrag an der Universität Tübingen, 26.8.2001.
- Rittberger, Volker with the assistance of Peter Mayer, ed. 1993. *Regime Theory and International Relations*. Oxford: Clarendon Press.
- Rittberger, Volker und Henning Boeckle. 1996. „Das Internationale Olympische Komitee - eine Weltregierung des Sports?“ *Die Friedenswarte* 71 (2):155-188.
- Rittberger, Volker und Berndhard Zangl. 2002. *Internationale Organisationen. Politik und Geschichte*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Ronge, Volker. 1979. *Bankpolitik im Spätkapitalismus: Politische Selbstverpflichtung des Kapitals?* Frankfurt am Main: Starnberger Studien 3.
- Ruloff, Dieter. 1999. „Kompatibilitätsprobleme internationaler Regime: Theoretischer Hintergrund und Forschungsfragen,“ in *Handel und Umwelt. Zur Frage der Kompatibilität internationaler Regime*. Thomas Bernauer and Dieter Ruloff eds. Opladen: Westdeutscher Verlag, pp. 13-40.
- Scharpf, Fritz W. 1993. „Autonomieschonend und gemeinschaftsverträglich: Zur Logik der europäischen Mehrebenenpolitik.“ 93:9.

- Scharpf, Fritz W. 2002. „Regieren im europäischen Mehrebenensystem – Ansätze zu einer Theorie.“ *Leviathan*, 30:1, pp. 34-64.
- Schimank, Uwe. 1999. „Funktionale Differenzierung und Systemintegration der modernen Gesellschaft,“ in *Soziale Integration. Sonderheft 39 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*. Jürgen Friedrichs and Wolfgang Jagodzinski eds. Opladen: Westdeutscher Verlag, pp. 47-65.
- Schimank, Uwe. 2001. „Teilsysteminterdependenzen und Inklusionsverhältnisses. Ein differenzierungstheoretisches Programm zur System- und Sozialintegration der modernen Gesellschaft,“ in *Gesellschaftsbilder im Umbruch. Soziologische Perspektiven in Deutschland*. Eva Barlösius, Hans-Peter Müller and Steffen Sigmund eds. Opladen: Leske + Budrich, pp. 109-30.
- Schlosser, Peter. 1972. *Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit*, München: Goldmann.
- Schmidt, Karsten. 1995. *Gesellschaftsrecht*, 3rd ed., Köln/Berlin/Bonn/München: Heymann.
- Scholz, Rupert. 1999. *Kommentierung Art. 9 Grundgesetz*, in *Grundgesetz (Losebl.)*. Theodor Maunz / Günter Dürig et al. eds., München: Beck.
- Schwab, Karl Heinz and Gottwald, Peter. 1984, *Verfassung und Zivilprozeß*, Bielefeld: Gieseking.
- Schwab, Karl Heinz and Walter, Gerhard. 2000. *Schiedsgerichtsbarkeit*, 6th ed., München: Beck.
- Teubner, Gunther. 1991. „Die Fremdproduktion von Recht. Oder: Wie die Wirtschaft das Recht zur Ko-Evolution überredet.“ *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 12, pp. 161-69.
- Teubner, Gunther. 1996. „Globale Bukowina. Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus.“ *Rechtshistorisches Journal*, 15, pp. 255-90.
- Teubner, Gunther. 2000. „Privatregimes: Neo-Spontanes Recht und duale Sozialverfassungen in der Weltgesellschaft?,“ in *Zur Autonomie des Individuums. Liber Amicorum Spiros Simitis*. Dieter Simon and Manfred Weiss eds. Baden-Baden: Nomos, pp. 437-53.
- Teubner, Gunther. 2001. „Global Private Regimes: Neo-spontaneous Law and Dual Constitution of Autonomous Sectors in World Society?,“ in *Globalization and Public Governance*. Karl-Heinz Ladeur ed. Cambridge: Cambridge University Press.
- Teubner, Gunther. 2001. „Societal Constitutionalism: Alternatives to state-centred constitutional theory.“ Paper presented at a Workshop at the European University Institute, Florence organized by Christian Joerges, Inger-Johanne Sand, Gunther Teubner; 30.11./1.12.2001, Europäisches Hochschulinstitut Florenz.

- Tyrell, Hartmann. 1978. „Anfragen an die Theorie der gesellschaftlichen Differenzierung.“ *Zeitschrift für Soziologie*, 7:2, pp. 175-93.
- Vieweg, Klaus. 1984. „Die gerichtliche Nachprüfung von Vereinsstrafen und -entscheidungen.“ *Juristenzeitung*, 39, pp. 167-73.
- Vieweg, Klaus. 1990. *Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände*, Berlin: Duncker&Humblot.
- Weatherill, Stephen. 2003. „Fair Play Please!\": Recent Developments in the Application of EC Law to Sport, *Common Market Law Review* Bd. 40: 51-93.
- Wolf, Klaus Dieter. 1998. „Die Grenzen der Entgrenzung,“ in *Regieren in entgrenzten Räumen*. Beate Kohler-Koch ed. Opladen: Westdeutscher Verlag, pp. 77-87.
- Zangl, Bernhard. 2001. „Bringing Courts Back In: Normdurchsetzung im GATT, in der WTO und in der EG.“ *Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Privatrecht*, 7:2, pp. 49-80.
- Zumbansen, Peer. 2001. „Spiegelungen von „Staat und Gesellschaft“. Governance-Erfahrungen in der Globalisierungsdebatte,“ in *Globalisierung als Problem von Gerechtigkeit und Steuerungsfähigkeit des Rechts*. Michael Anderheiden, Stefan Huster and Stephan Kirste eds. ARSP Beiheft 79. Stuttgart, pp. 913-40.
- Zürn, Michael. 1998. *Regieren jenseits des Nationalstaates. Globalisierung und Denationalisierung als Chance*. Frankfurt/M: Suhrkamp.

Anhang: Der Court of Arbitration for Sport

Der Court of Arbitration for Sport Anlässlich des Kongresses des IAAF im Vorfeld der Leichtathletik-WM 2001 in Edmonton/Kanada beschloß die IAAF, das verbandseigene Streitschlichtungspanel als oberstes Verbandsgerichtsorgan aufzulösen. Die Zuständigkeiten des Panels sollen in Zukunft der Court of Arbitration for Sport (CAS)²⁷ wahrgenommen werden. Bei diesem handelt es sich um ein im Jahre 1984 durch das in Lausanne angesiedelte Internationale Olympische Komitee (IOC) gegründetes, später in die Unabhängigkeit von dem Komitee entlassenes Schiedsgericht.

Der CAS ist finanziell und administrativ dem International Council of Arbitration for Sport (ICAS) – einer von den internationalen Sportverbänden getragenen privaten Stiftung Schweizer Rechts – unterstellt, bei dem es sich um ein vornehmlich aus hochrangigen Juristen zusammengesetztes Gremium handelt, dessen Mitglieder durch verschiedene internationale Sportverbände nominiert werden. Aufgabe des CAS ist es, private sportrechtliche Streitigkeiten zweierlei Art zu schlichten: Zum einen handelt es sich um vertragsrechtliche Streitigkeiten (z.B. aus dem Bereich der Werbe- oder Fernsehverträge); zum andern um disziplinarrechtliche Streitigkeiten, wie vor allem aus dem Bereich der Dopingvergehen. Zugang zu dem Schiedsgericht haben Athleten, Verbände und Vereine, aber auch Sponsoren, Medienunternehmen und Ausrüster. Um den CAS anzurufen, müssen sich streitenden Parteien – vor oder nach Entstehung des Streits – schriftlich seiner Gerichtsbarkeit unterwerfen. Diese Unterwerfung kann für einen Einzelfall oder aber auch generell-abstrakt bereits durch die Satzung eines Sportvereins erfolgen. Prinzipiell sind drei verschiedene Verfahrensarten zu unterscheiden: Neben dem gewöhnlichen Verfahren, auf dessen Grundlage vertrags- oder deliktsrechtliche Streitigkeiten „erstinstanzlich“ zu verhandeln sind (CAS-Regel 38 ff.), wird ein Rechtsmittelverfahren angeboten, anhand dessen verbandsgerichtliche Entscheidungen überprüft werden (CAS-Regel 47 ff.). So ist etwa in § 22 Ziff. 2 ADC (Anti-Doping Code des DLV) festgelegt, daß in Dopingangelegenheiten – soweit eine Schiedsgerichtsvereinbarung zwischen dem DLV und dem Athleten vorliegt und deswegen das Schiedsgericht des DLV über einen Dopingfall entscheidet – sowohl das Präsidium als auch der Athlet gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts Berufung bei dem CAS einlegen können. Zudem existiert ein Verfahren, im Rahmen dessen verschiedene internationale Sportverbände ein – unverbindliches – Gutachten zu sportrechtlich relevanten Fragen anfordern können (CAS-Regel 60 ff.). In dem Regelfall eines gewöhnlichen Schiedsverfahrens können die Parteien eine Rechtswahl treffen; geschieht dies nicht, ist schweizerisches Recht anwendbar. In einem Rechtsmittelverfahren ist zunächst das einschlägige Verbandsrecht, subsidiär das Sitzrecht des Verbandes anwendbar, dessen Entscheidung überprüft wird. Das Verfahrensrecht ist dabei stets dem Regelwerk des CAS zu entnehmen. Für die gerichtliche Überprüfung des CAS-Schiedsspruchs ist grundsätzlich das Schweizer Bundesgericht zuständig. Allerdings ist dieses auf eine Prüfung der Einhaltung elementarer Rechtsgrundsätze beschränkt; hierzu zählen etwa Zuständigkeitsmängel und die Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze.

27 <http://www.tas-cas.org> (9. August 2002); hier findet sich auch das Regelwerk des Schiedsgerichts, auf das in der Folge Bezug genommen wird; grds. zu Arbeit und Struktur des CAS: Netzle, 1997.

Die erwähnte Verselbständigung des CAS von dem IOC ist auf besondere Anforderungen an Schieds- gegenüber Vereinsgerichten zurückzuführen (Netzle, 1997, 10 et seq.). Ursprünglich durch das IOC für die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Nutzung des Sports gegründet, wurde der CAS in immer größerem Ausmaß zu einem durch Satzungen verschiedenster nationaler Fachverbände bestimmten letztinstanzlichen „Schiedsgericht“ für typische Streitigkeiten in Sportverbandsangelegenheiten (v.a. Disziplinarangelegenheiten), da ein dem IOC nahestehendes Gericht gegenüber einer Einschaltung staatlicher Gerichte immer noch als das kleinere Übel galt. Allerdings hatte das Schweizerische Bundesgericht im Jahr 1993 inzidenter über die Frage zu entscheiden, ob es sich bei dem CAS um ein Schiedsgericht i.S.d. New Yorker Übereinkommens (i.V.m. Art. 194 des Schweizerischen Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht²⁸) oder lediglich um ein Verbandsgericht handelt²⁹. Zwar erachtete das BG in dem konkreten Fall – einer Auseinandersetzung des deutschen Reiters Gundel mit der Fédération Equestre Internationale (FEI) – die Voraussetzungen für das Vorliegen eines echten Schiedsspruches als gegeben, da der CAS kein Organ der FEI sei und auch kaum personelle Verknüpfungen bestünden. Obiter dictum bezweifelten die Richter indes, daß man Gleiches auch feststellen könne, wenn das IOC Partei einer Streitigkeit sei³⁰. Aufgrund dieses Hinweises wurde der CAS formell vom IOC getrennt und dem ICAS, eine Stiftung schweizerischen Rechts unterstellt.

28 Im Internet unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/291/index.html> (8. August 2001).

29 BGE (=Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts) 119 II, pp. 271 et seq. (275 et seq.); das Urteil ist auch auf der Seite des Gerichts abzurufen: <http://www.bger.ch>.

30 BGE 119 II, 271 (279).